

---

# ÖR Webinar – Crashkurs Staatsrecht Teil I: Staatsorganisation

Dr. Thomas Weiler



## Teil I: Staatsorganisation

1. Grundlagen und Wahl
2. Bundestag, Bundesregierung

*Kaffeepause*

3. Gesetzgebung und Bundespräsident
4. Parteien und Verfahren vor dem BVerfG

*Mittagspause ca. 12:30*

## Teil II: Grundrechte

1. Grundlagen
2. Spezielle Freiheitsrechte

*Kaffeepause*

3. Gleichheitsgebot
4. Verfassungsbeschwerde

*Ende gegen 17 Uhr*

---

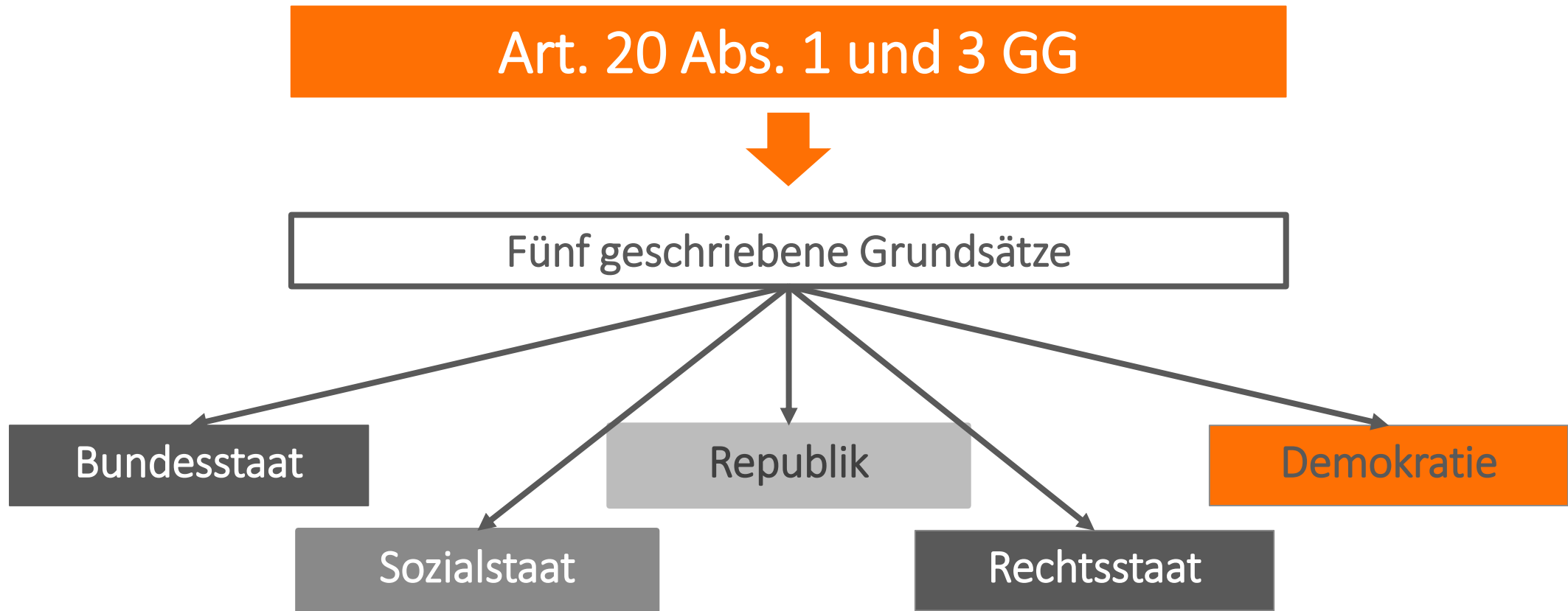
# Crashkurs Staatsrecht

## Teil I: Staatsorganisation

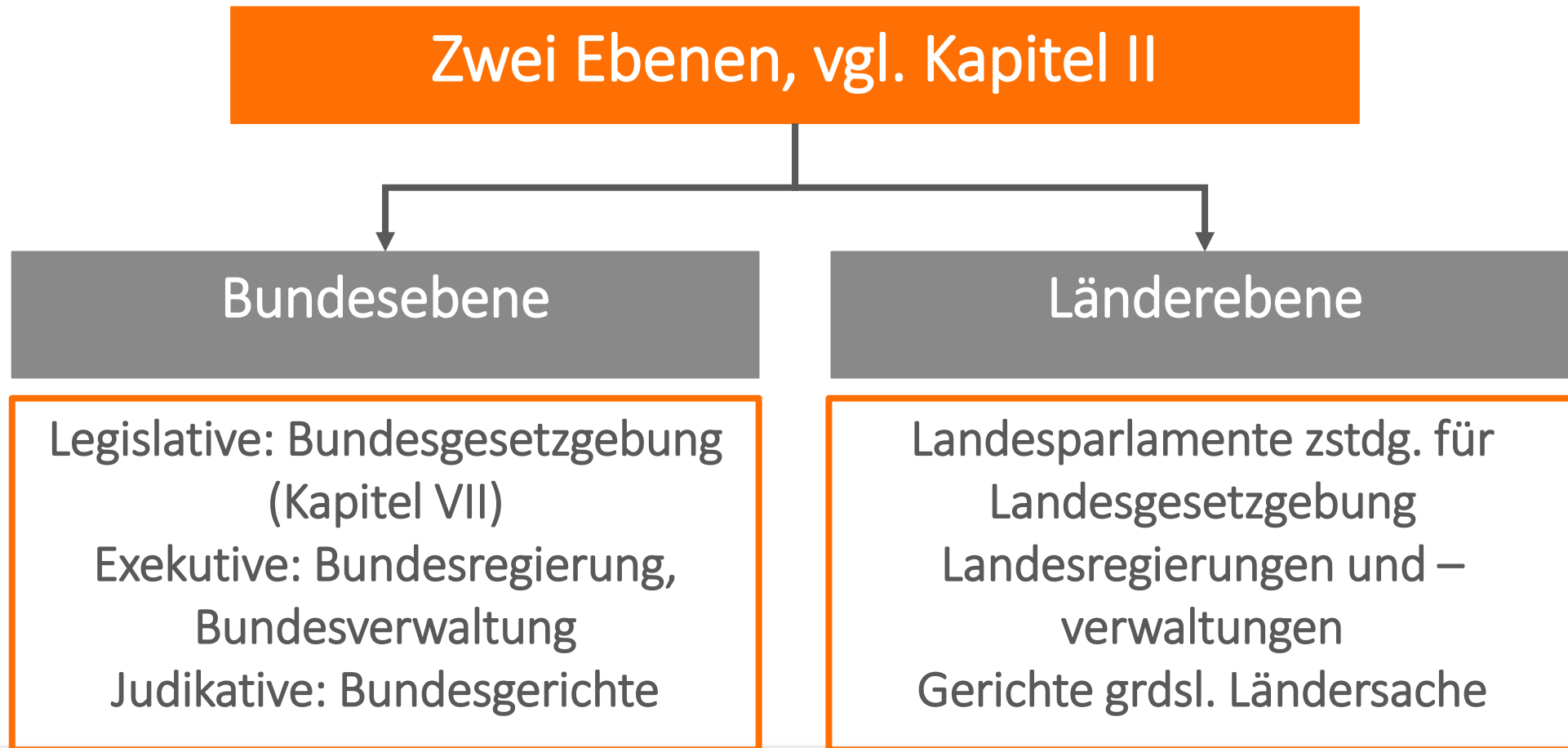
### 1. Grundlagen und Wahl

Dr. Thomas Weiler

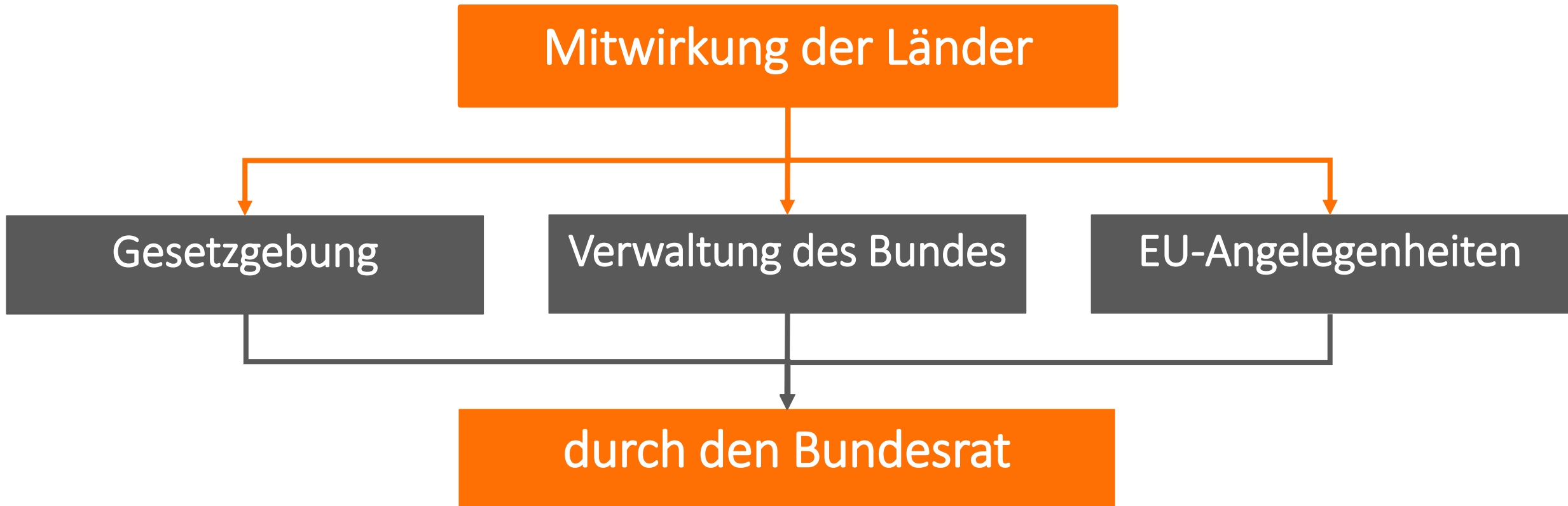
## ▶ Staatsstrukturprinzipien



## Föderalismus



## ▶ Verzahnung der Ebenen nach Art. 50 GG



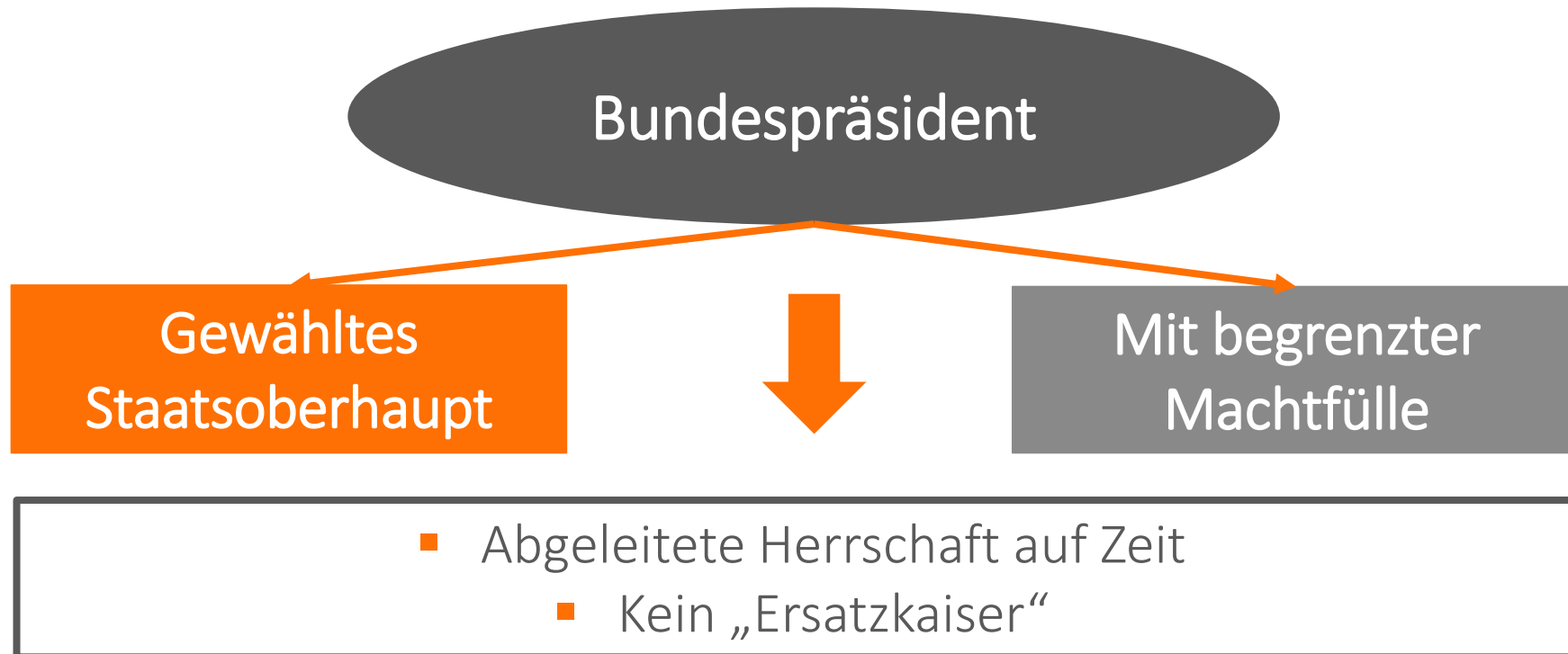
## Republik: Staatsform

*Res publica*

Traditionell: Republik in  
Abgrenzung zu Monarchie/Diktatur

Nach modernem Ansatz:  
Gemeinwesen, Bedeutung des  
Gemeinwohls, Staat für den Bürger

## Republik





## Demokratie: Regierungsform

Staatsgewalt geht vom Volke aus, Art. 20 Abs. 2 GG

Volkssouveränität:  
Wahlen und Abstimmungen

Prinzip der  
Mehrheitsentscheidungen

## Sozialstaat

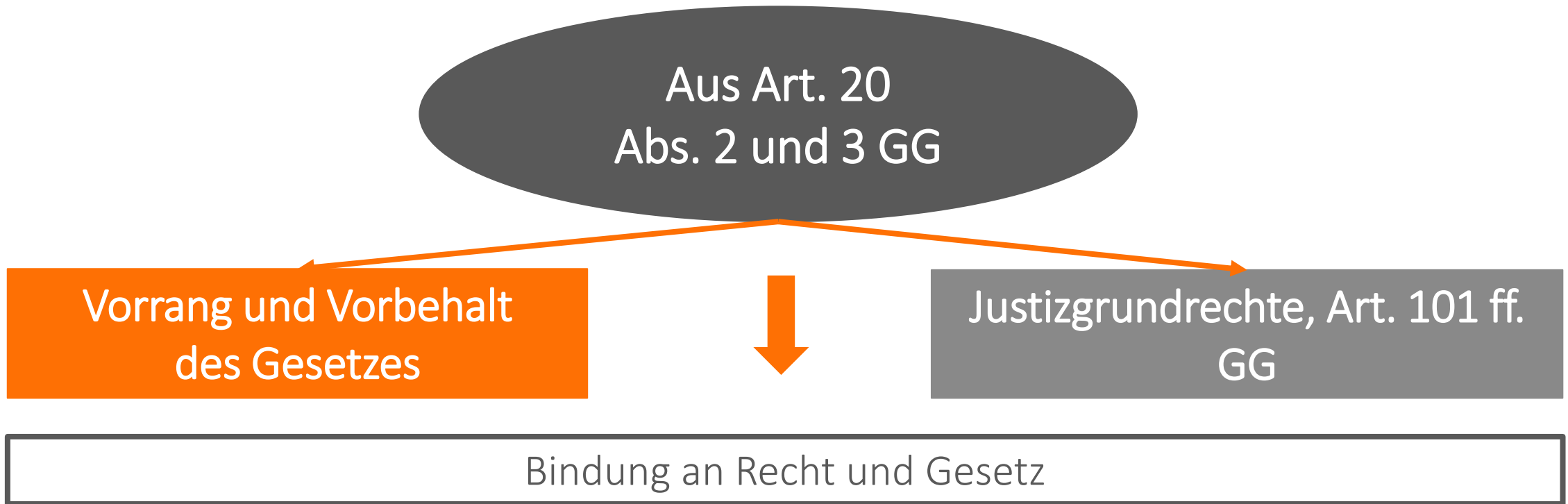
### Staatsprinzip und Staatsziel



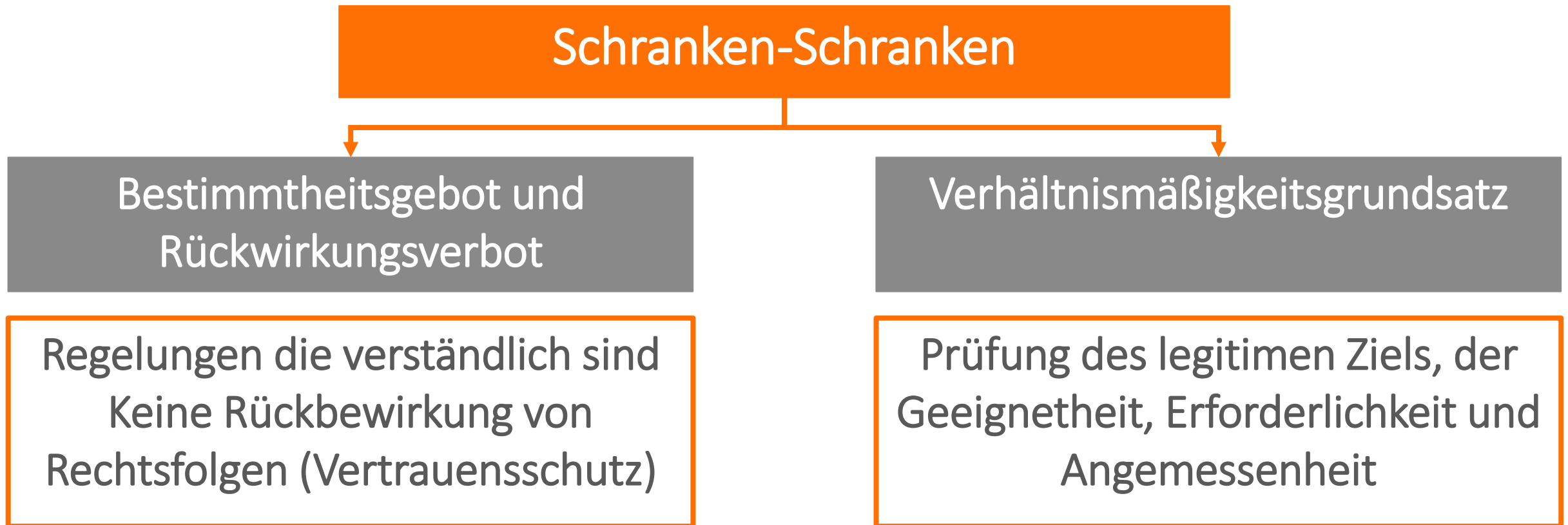
Auftrag an den Gesetzgeber, Regeln nach sozialen Gesichtspunkten zu gestalten

- Soziale Grundabsicherung
  - Schutz Hilfsbedürftiger
  - Garantie des Existenzminimums
- Kein „survival of the fittest“ (Durchsetzung des Stärkeren)

## ▶ Rechtsstaat



## Rechtsstaat



## Grundsätze der Demokratie

Art. 20 Abs. 2  
GG

Grundlegende Elemente

**Volkssouveränität**

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, Art. 20 Abs. 2 S. 1  
=> Volksherrschaft,  
Entscheidungen demokratisch legitimiert (**Wahlen, Abstimmungen**)

**Mehrheitsentscheidung und Minderheiten schutz**

Entscheidungen durch (ggf. qual.) Mehrheiten, aber Rechte für Minderheiten

**Willensbildung von unten nach oben**

Volk übt Souveränität durch **Wahlen und Abstimmungen** aus

## ▶ Wo sind die Wahlrechtsgrundsätze geregelt ?

Grundgesetz

▶ Homogenitätsprinzip, Artikel 28 Abs. 1 S. 1 GG

Bund

Artikel 38 Absatz 1 Satz 1  
(für die Bundestags-  
abgeordneten)

Länder

Artikel 28 Absatz 1 Satz 2  
(für die Landesparlamentarier)

Kommunen

Artikel 28 Absatz 1 Satz 2  
(für die Wahlen in Kreisen und  
Gemeinden)

## Was ist vorgeschrieben?

Grundgesetz

 Fünf geschriebene Grundsätze

allgemein

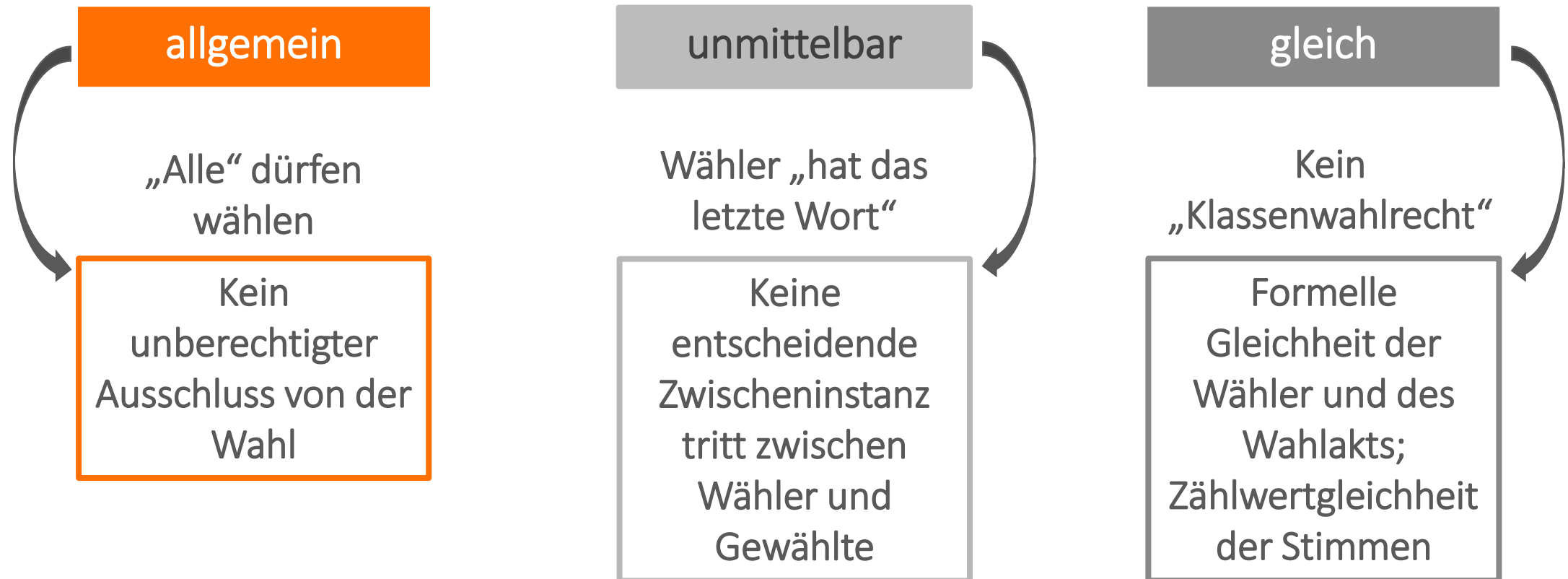
unmittelbar

frei

gleich

geheim

## Geschriebene Wahlrechtsgrundsätze I





## Geschriebene Wahlrechtsgrundsätze II

frei  
(Wahl)

Wähle ich? Wen  
wähle ich?

Keine  
Beeinflussung  
durch den Staat;  
keinerlei Druck  
oder Zwang

frei  
(Abstimmung)


leicht  
eingeschränkt

Sachliche  
Bewertungen und  
Stellungnahmen  
staatlicherseits  
zulässig, ggf. sogar  
geboten

geheim

schützt und stärkt  
die freie Wahl

Der Einzelne muss  
und darf seine  
Entscheidung nicht  
offenlegen; kein  
Stimmen(ver)kauf

 VG Köln, Beschluss vom  
18.04.2017, 4 L 1613/17  
KommunalPraxis Wahlen  
2017, S. 155, mit Anmer-  
kung Knut Engelbrecht

## ▶ Ungeschriebener Grundsatz: Öffentlich

Grundgesetz

▶ Laut BVerfGE 123, 39 hergeleitet aus:

Demokratie

Republik

Rechtsstaat

„Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit keine Ausnahme verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist“

Grenze wäre also z.B. die „Geheimheit“ der Wahl



## ▶ Staatstrukturprinzipien

Wahlen müssen auch genügen den Grundsätzen der...

Demokratie



Wahlen sind der grundlegende Legitimationsakt der Demokratie; die Öffentlichkeit muss sich davon überzeugen können, dass keine Manipulationen vorliegen.

Republik



Wahlen sind Sache des ganzen Volkes, jeder Bürger muss die zentralen Schritte der Wahl zuverlässig nachvollziehen und verstehen können.

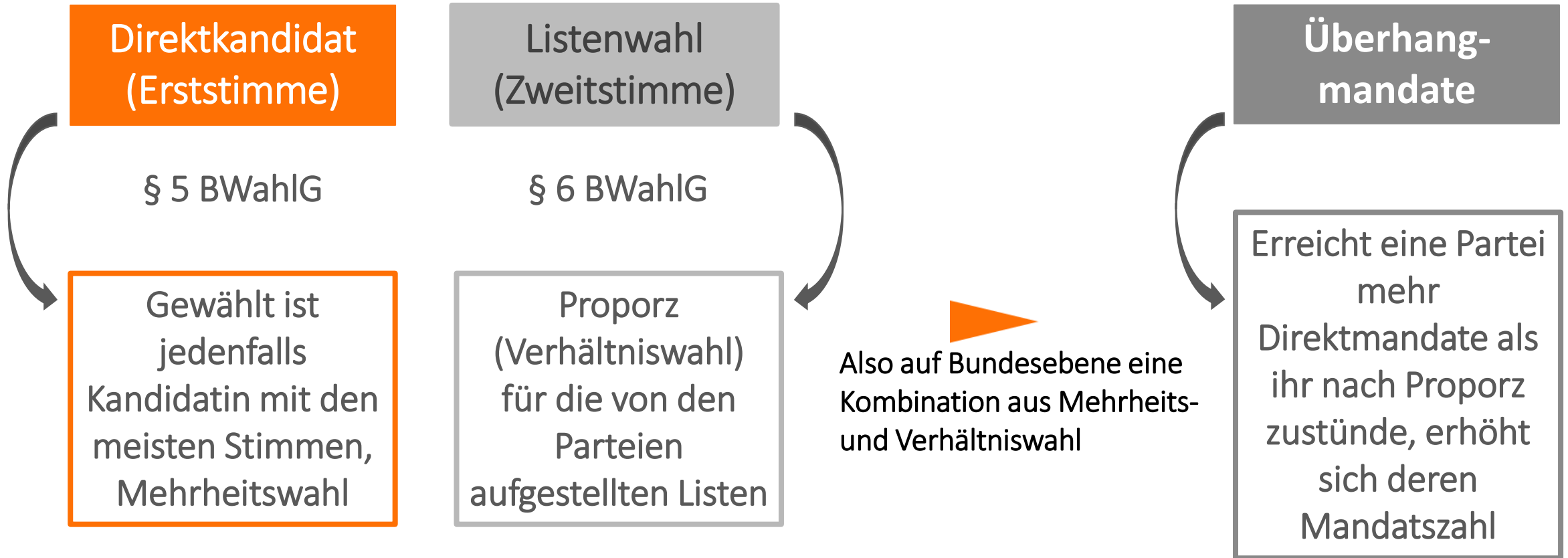
Rechtsstaat



Öffentlichkeit dient der Transparenz und Kontrolle; die Handlungen der Staatsorgane müssen vom Bürger zur Kenntnis genommen werden können.



## Zwei Stimmen



## Mandatzuteilung

§ 6 BWahlG

 Dies führt zur Vergrößerung des Bundestages

Grdsl. 299 + 299

Überhangmandate

Ausgleichsmandate

Überhangmandate faktisch nur für CDU/CSU und SPD – daher Ausgleich für die anderen Parteien =>  
BVerfGE 131, 316 – 376 (2012)



Verfahren vor dem BVerfG  
anhängig; Eilantrag abgelehnt  
mit Beschluss vom 20.07.2021  
2 BvF 1/21



## Reformen



---

Crashkurs Staatsrecht  
Teil I: Staatsorganisation  
2. Bundestag, Bundesregierung

Dr. Thomas Weiler

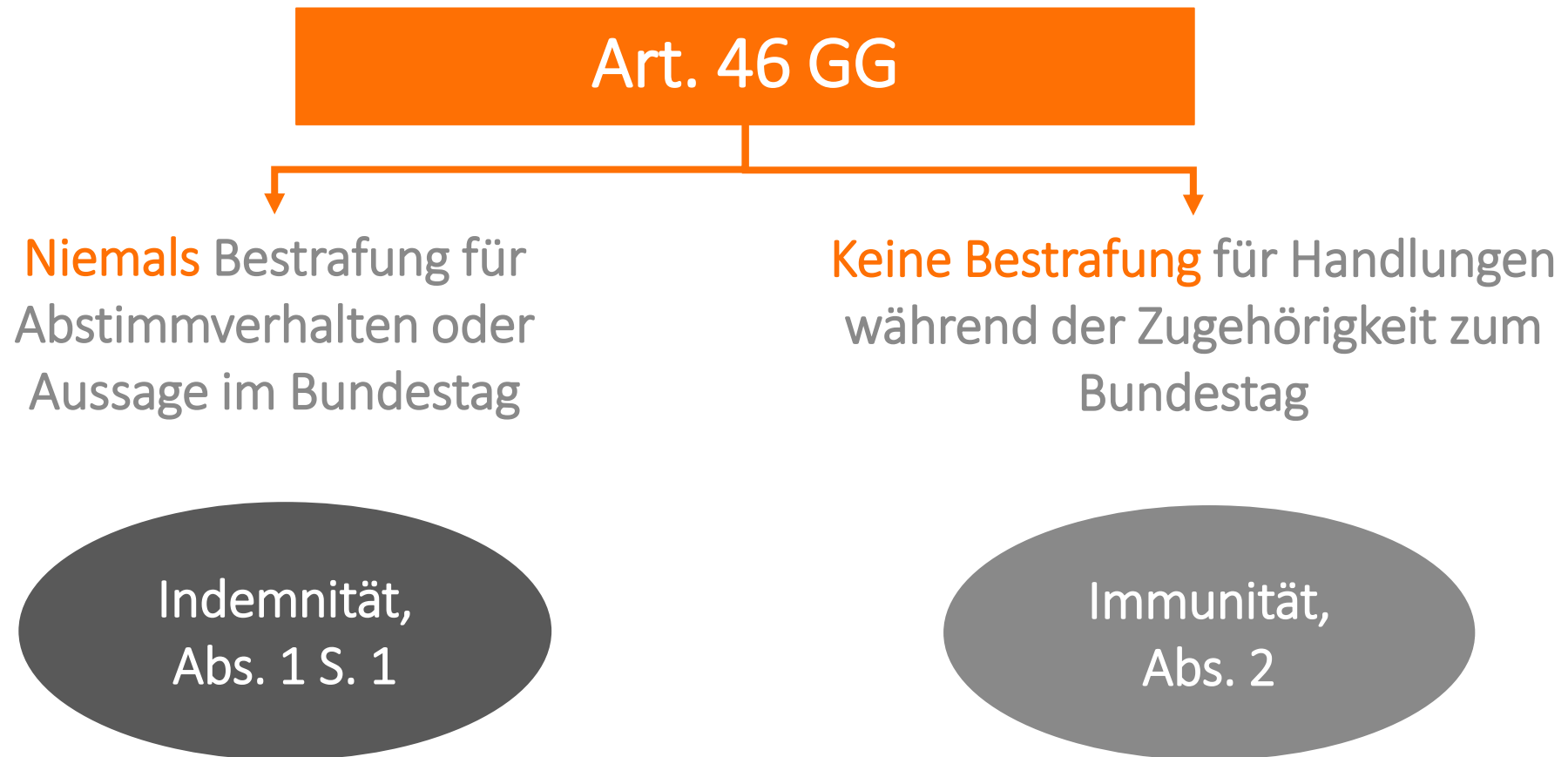
## Rechte der Abgeordneten

### Schutz

Die Abgeordneten sollen  
unbeeinflusst und frei, ohne  
Angst ihrer Tätigkeit nachgehen  
können.



## Doppelter Schutz



## Geschützte Aussagen

### Schutzbereich Indemnität



```
graph TD; A[Schutzbereich Indemnität] --> B[Äußerung im Bundestag oder in einem Ausschuss des Bundestages]; A --> C[Ausnahme: eine verleumderische Beleidigung, § 187 StGB, d.h. wissentlich inhaltlich falsche herabwürdigende Aussage];
```

Äußerung im Bundestag oder  
in einem Ausschuss des  
Bundestages

Ausnahme: eine  
verleumderische  
Beleidigung, § 187 StGB, d.h.  
wissentlich inhaltlich falsche  
herabwürdigende Aussage

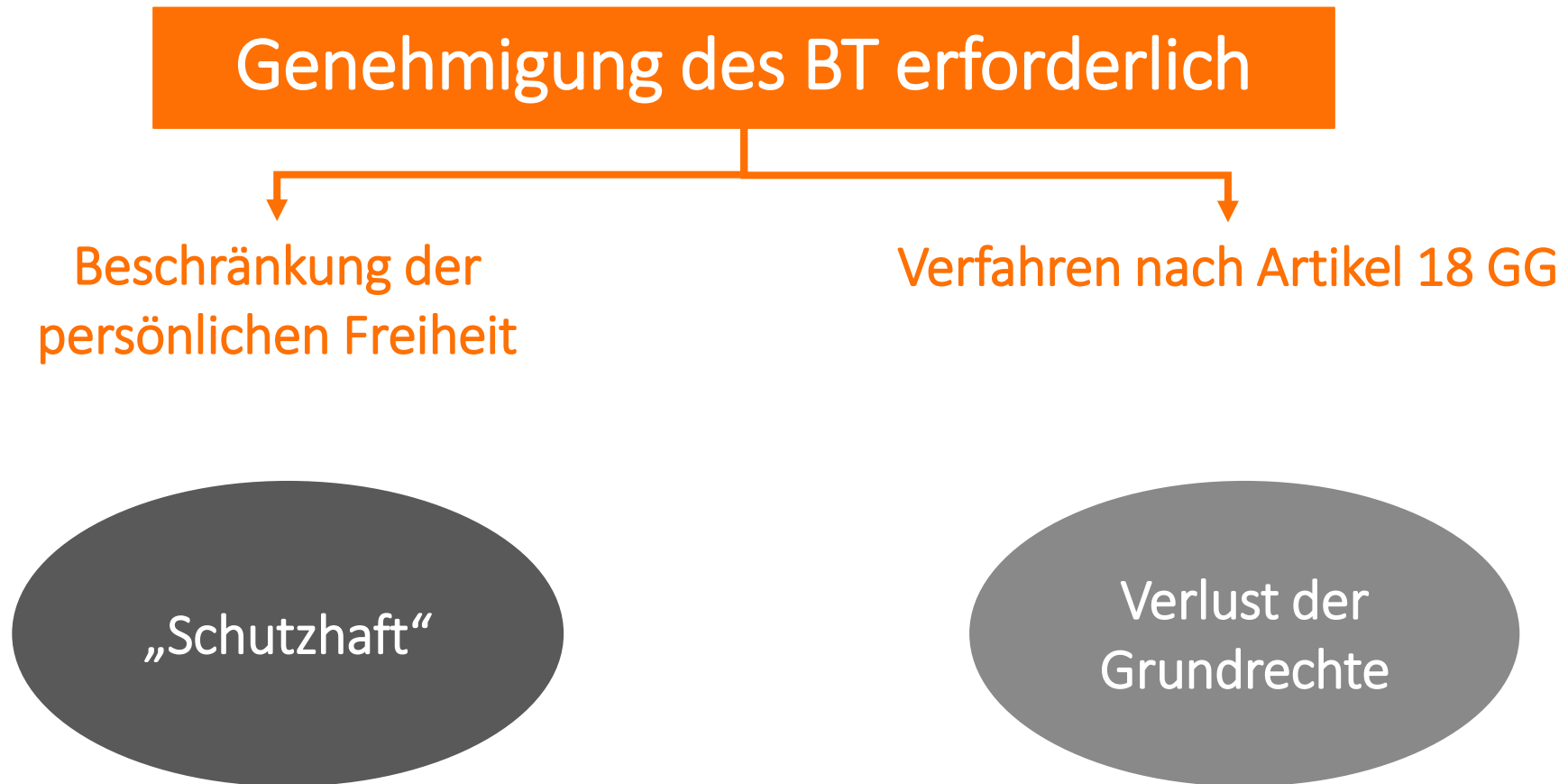
## Geschütztes Tun

### Schutzbereich Immunität

Mit Strafe bedrohte  
Handlung (Straftat) => keine  
Einleitung eines Verfahrens,  
Verhaftung, behördliche  
oder gerichtliche  
Untersuchung erlaubt

Es sei denn: Genehmigung  
des Bundestages.  
Ausnahme: Festnahme „auf  
frischer Tat“ oder am  
nächsten Tag

## Schutz des Art. 46 Absatz 3





## ▶ Zeugnisverweigerungsrecht

Vertrauen in den Schutz

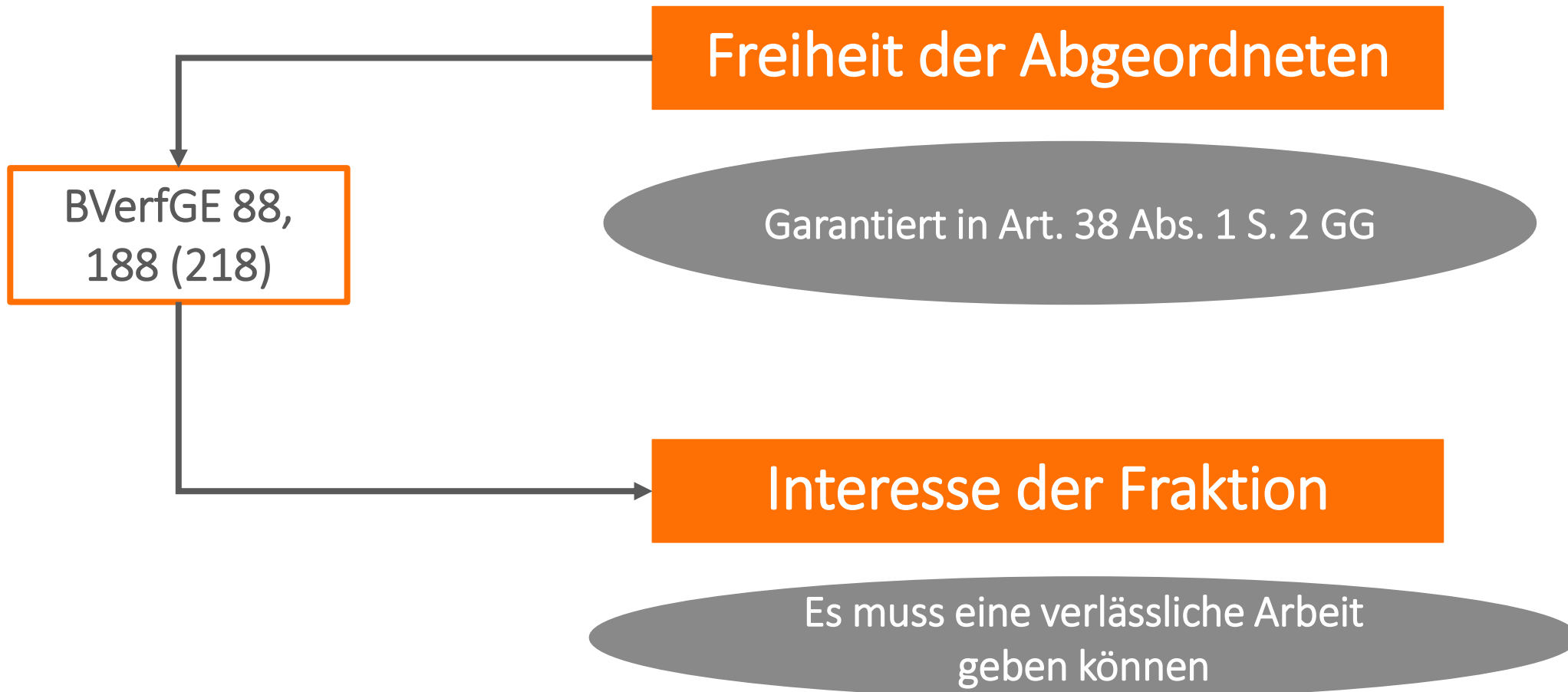
Die Abgeordneten sind **berechtigt** über Erkenntnisse aus ihrer Abgeordnetentätigkeit das Zeugnis zu verweigern/Beweise zurückzuhalten

 Art. 38 Absatz 1 Satz 2 GG:

Grundsatz

Die Abgeordneten sind an Aufträge  
und Weisungen nicht gebunden, nur  
ihrem Gewissen unterworfen =>  
„Freies Mandat“

 Problem:



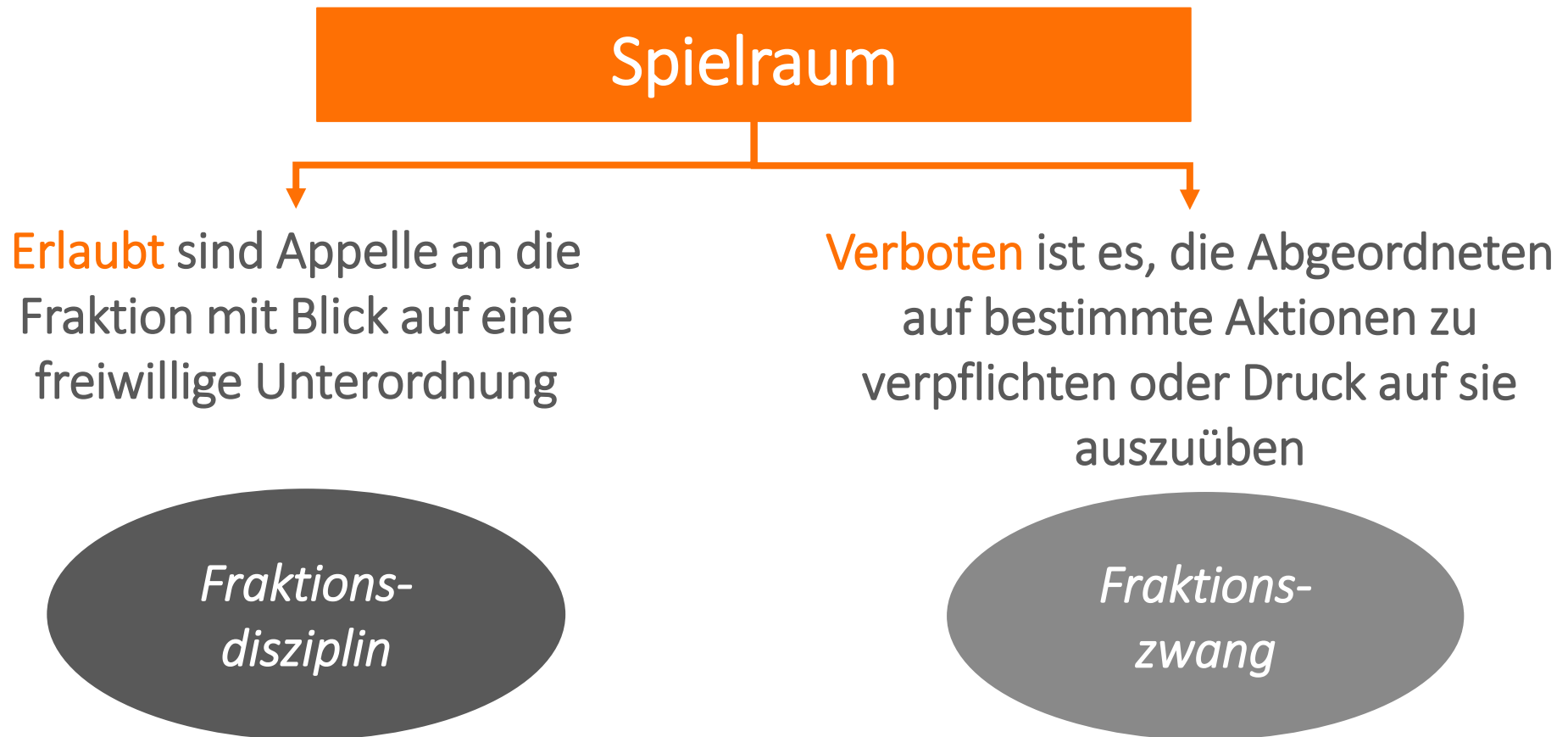
## Rechtfertigung der Fraktionsdisziplin

Zuverlässigkeit

Arbeitsfähigkeit der Regierung,  
Notwendigkeit von Mehrheiten für  
Gesetzgebung, nicht immer  
vorhandenes Fachwissen,  
gemeinsame Interessen

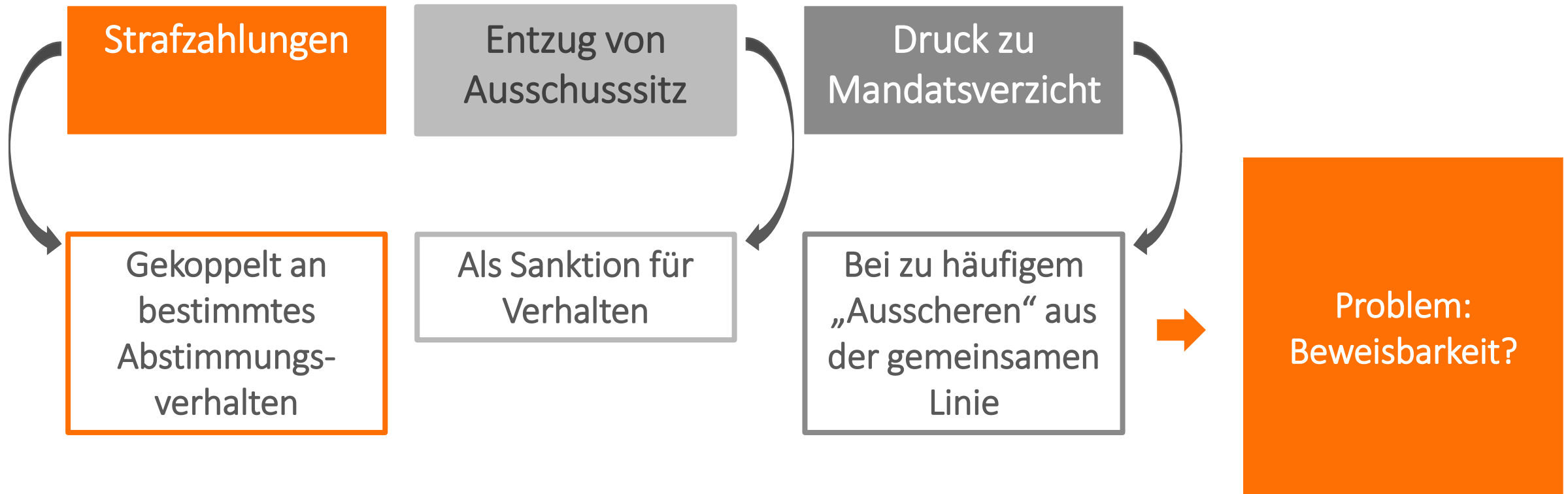


## ▶ Grenzziehung



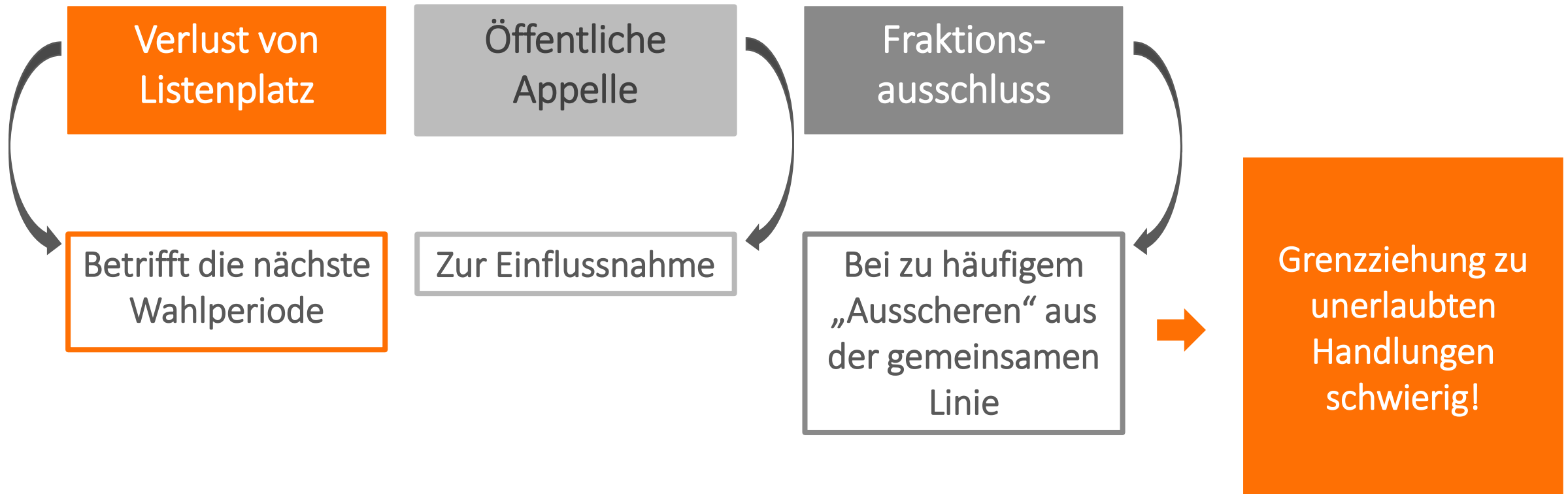


## ▶ Verbotene Druckausübung





## ▶ Erlaubte Maßnahmen



 Wichtig:

Kein Mandatsentzug!

Selbst bei Verlassen/Ausschluss aus  
der Fraktion behalten die  
Abgeordneten ihr Mandat – sie sind  
gewählt, selbst wenn es ein  
Listenplatz (Zweitstimme) war!

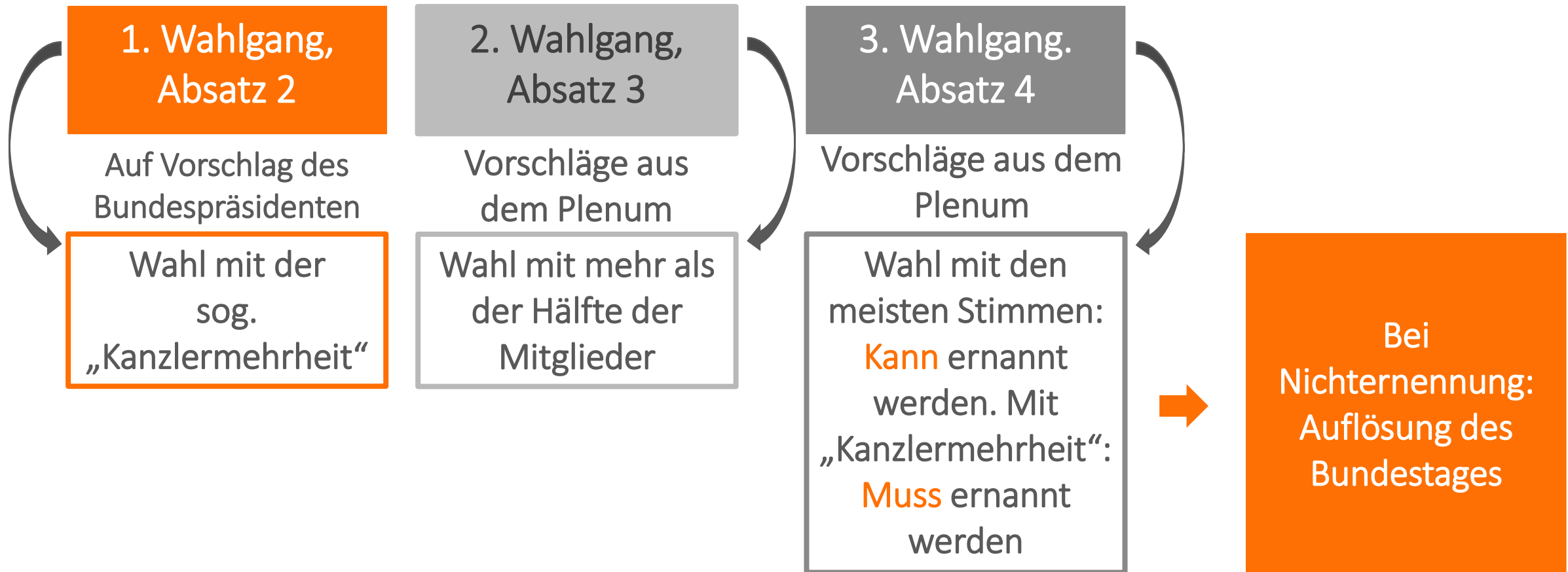
## Konstituierende Sitzung

Vgl. Art. 39 Abs. 2 GG

Der 20. Deutsche Bundestag trat  
am 26. Oktober um 11 Uhr zu  
seiner ersten Sitzung zusammen.



## Wahl des Bundeskanzlers



## Die Bundesregierung

Kapitel VI, Artt. 62-69 GG

Bestehend aus Bundeskanzler  
und Bundesministern, Art. 62,  
davon ein stellvertr. Kanzler  
(„Vizekanzler“), Art. 69 Abs. 1

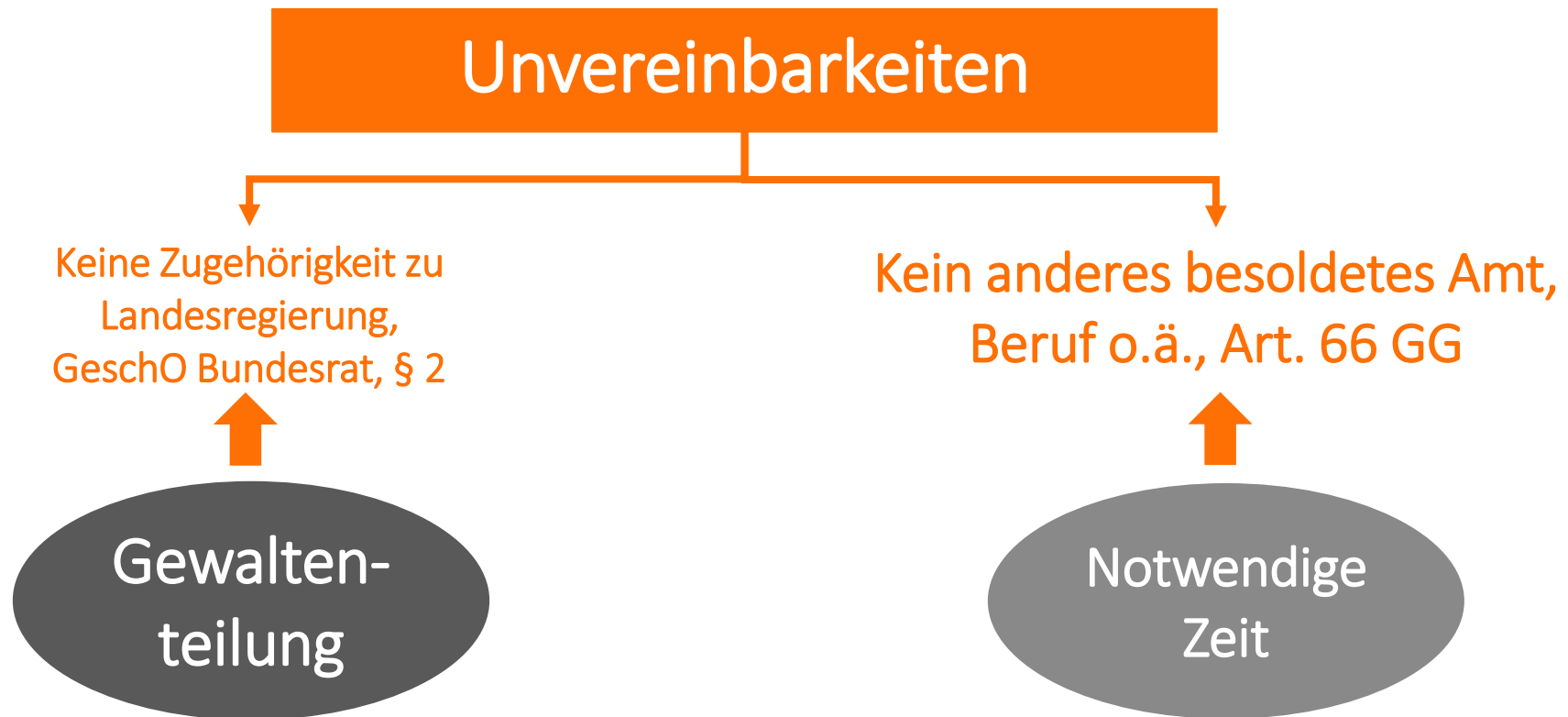
## Rollenverteilung

### Ernennung/Entlassung, Art. 64 I GG

Bundesminister werden vom Bundespräsidenten auf Wunsch des Bundeskanzlers ernannt, der Kanzler ist bei seiner Auswahl ggf. durch den Koalitionsvertrag geprägt

Der Bundeskanzler kann Minister auch jederzeit ohne Nennung von Gründen entlassen – ein „gerichtsfreier Hoheitsakt“, d.h. es gibt keine Kündigungsschutzklage o.ä.





 Problem:

Bundespräsident *ernennt* Minister

Muss er dies tun oder kann er frei entscheiden?



Hat er eine Prüfungskompetenz?



## ▶ Formelle Prüfung Bundespräsident

### Kompetenz

Hier hat der Bundespräsident ein umfassendes Kontrollrecht – er kann also alle formellen Fragen zu Zuständigkeit, Verfahren und Form prüfen



Beispiele

„Kanzlermehrheit“ nicht erreicht

Entscheidungen liegen nicht schriftlich vor

## Materielle Prüfung Bundespräsident

Kompetenz

Lediglich „Evidenzkontrolle“,  
d.h. Verstöße müssen klar  
und offensichtlich sein



Beispiele

Unvereinbarkeit des Ministeramts mit  
anderen Posten nach Art. 66 GG

Keine deutsche Staatsbürgerschaft des  
Bundeskanzlerkandidaten

## Amtszeiten

### Neuwahl/Abwahl

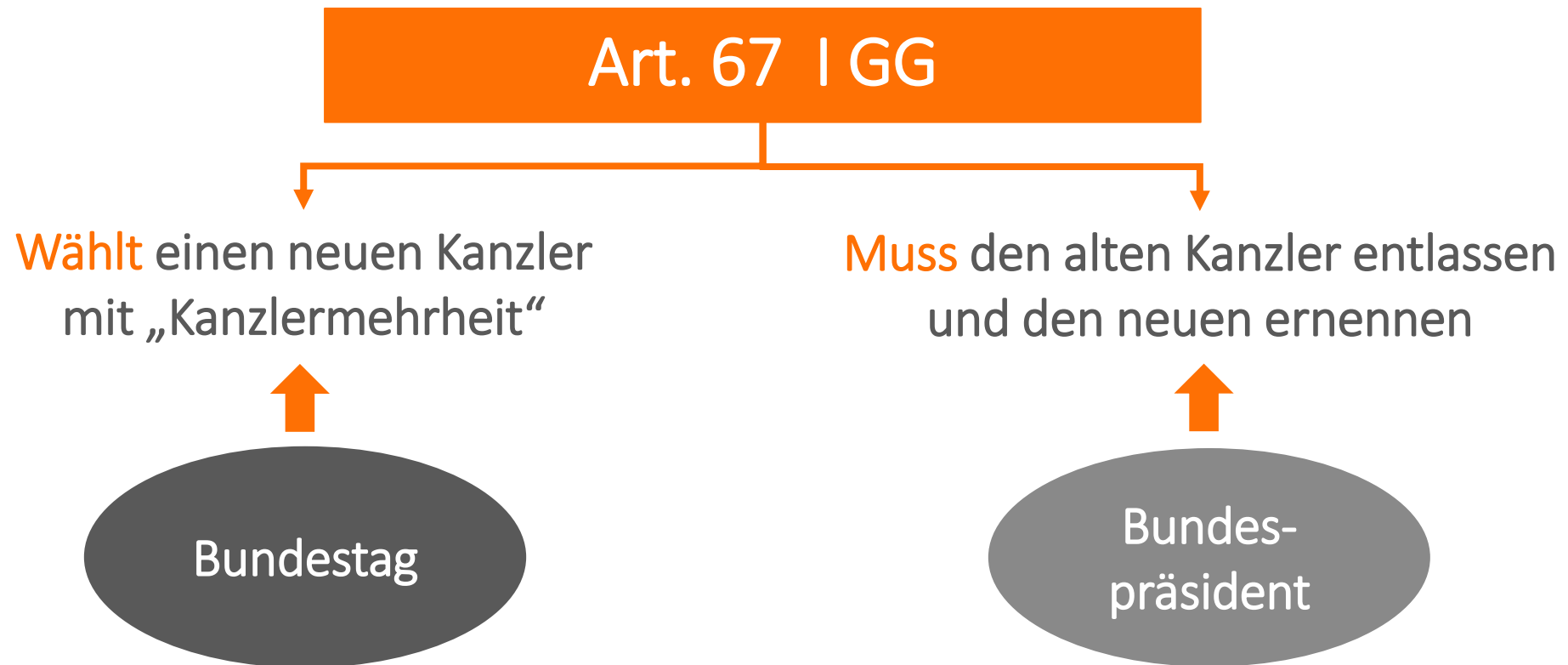


```
graph TD; A[Neuwahl/Abwahl] --> B[Neuwahl]; A --> C[Abwahl];
```

Die Amtszeit endet bei  
Zusammentritt eines neuen  
Bundestages, Art. 69 Abs. 2;  
die Regierung bleibt  
geschäftsführend im Amt,  
Art. 69 Abs. 3 GG

Das Ministeramt endet mit  
Abwahl des Bundeskanzler  
durch konstruktives  
Mißtrauensvotum, Art. 67  
i.V.m. Art. 69 Abs. 2 I. HS,  
Rücktritt des Kanzlers usw.

## ▶ Konstruktives Mißtrauensvotum



## ▶ Vertrauensfrage - Druckmittel des Kanzlers

Art. 68 I GG

▶ Möglichkeit, den Bundestag aufzulösen

**Bundeskanzler**

Stellt die Frage nach Vertrauen  
(kann mit einem anderen  
Vorhaben verbunden werden)

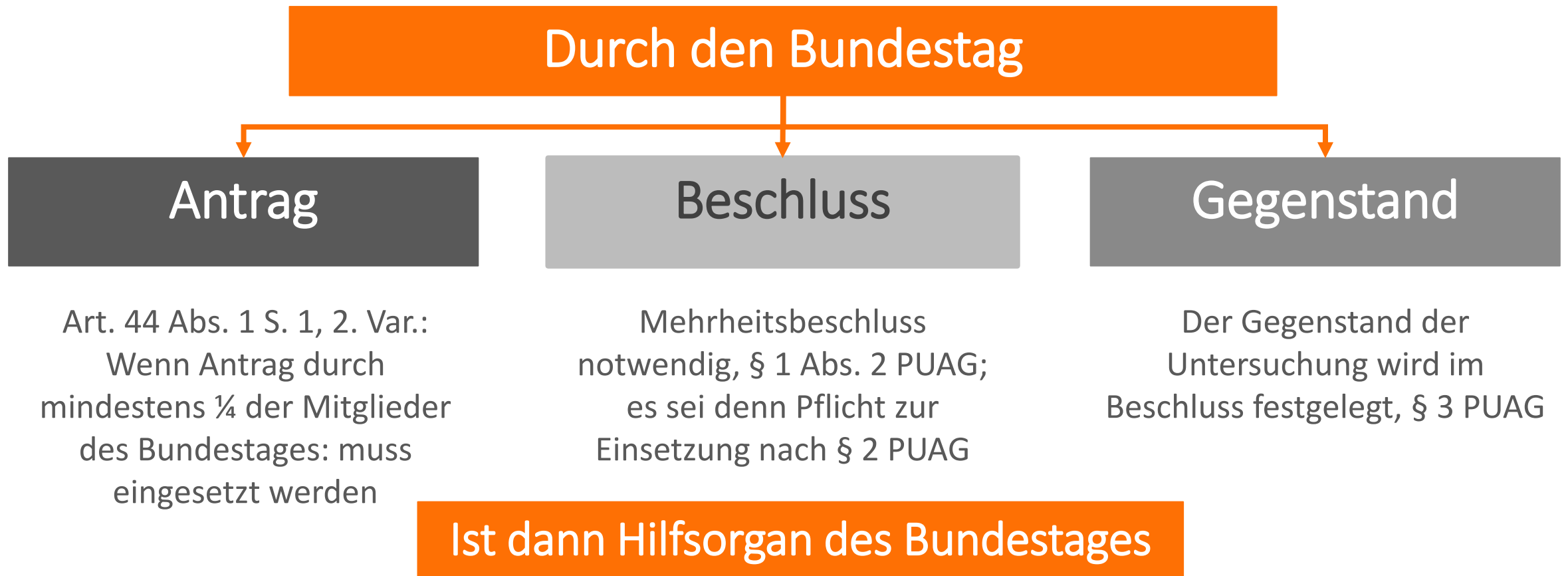
**Bundestag**

Spricht dem Kanzler nicht mit  
„Kanzlermehrheit“ das Vertrauen aus

**Bundespräsident**

Kann den Bundestag auflösen (auf  
Vorschlag des Kanzlers)

## ▶ Untersuchungsausschuss: Einsetzung





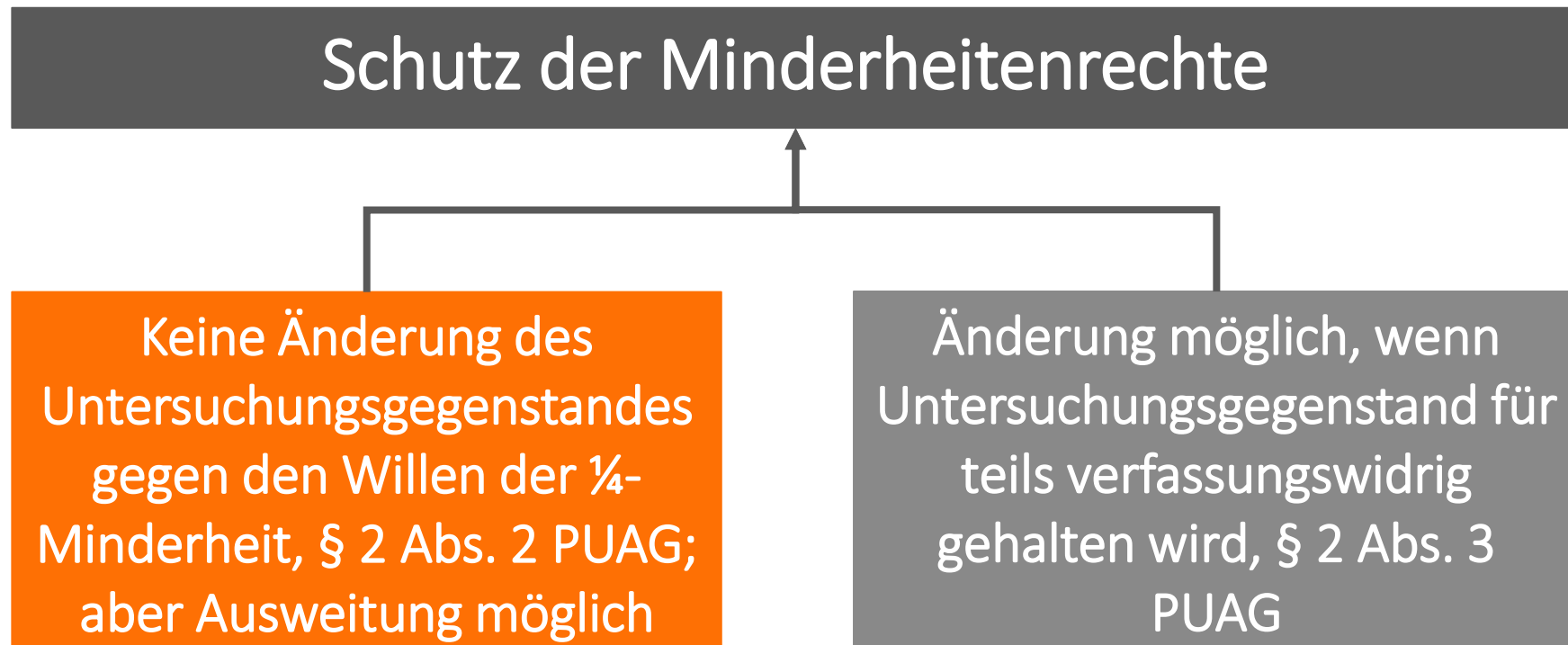
## UA-Funktion

Rolle des Parlaments



Ein Untersuchungsausschuss dient  
zur Information des Parlaments  
und zur Kontrolle der Regierung  
durch dieses

## Änderung des Untersuchungsgegenstandes





## Vorgehen/Verfahren

### Beweiserhebung

Art 4 II GG

„sinngemäße“ Anwendung der StPO – es geht nicht um Sanktionierung, sondern Aufklärung und Frage nach der politischen Verantwortung

### Beweismittel

§§ 18-31  
PUAG

Fast wie im regulären Strafprozess: Augenschein, Zeugen, Sachverständige, Urkunden/Protokolle. Einen „Angeklagten“ gibt es nicht

### Abschlussbericht

§ 33 PUAG

Einvernehmlich, sonst Sondervoten. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wiederzugeben

---

# Crashkurs Staatsrecht

## Teil I: Staatsorganisation

### 3. Gesetzgebung und Bundespräsident

Dr. Thomas Weiler

## Gesetzgebungskompetenz

Vorrecht der Länder

Grundsätzlich nach Art. 30 GG,  
für Gesetzgebung speziell nach  
Art. 70 GG

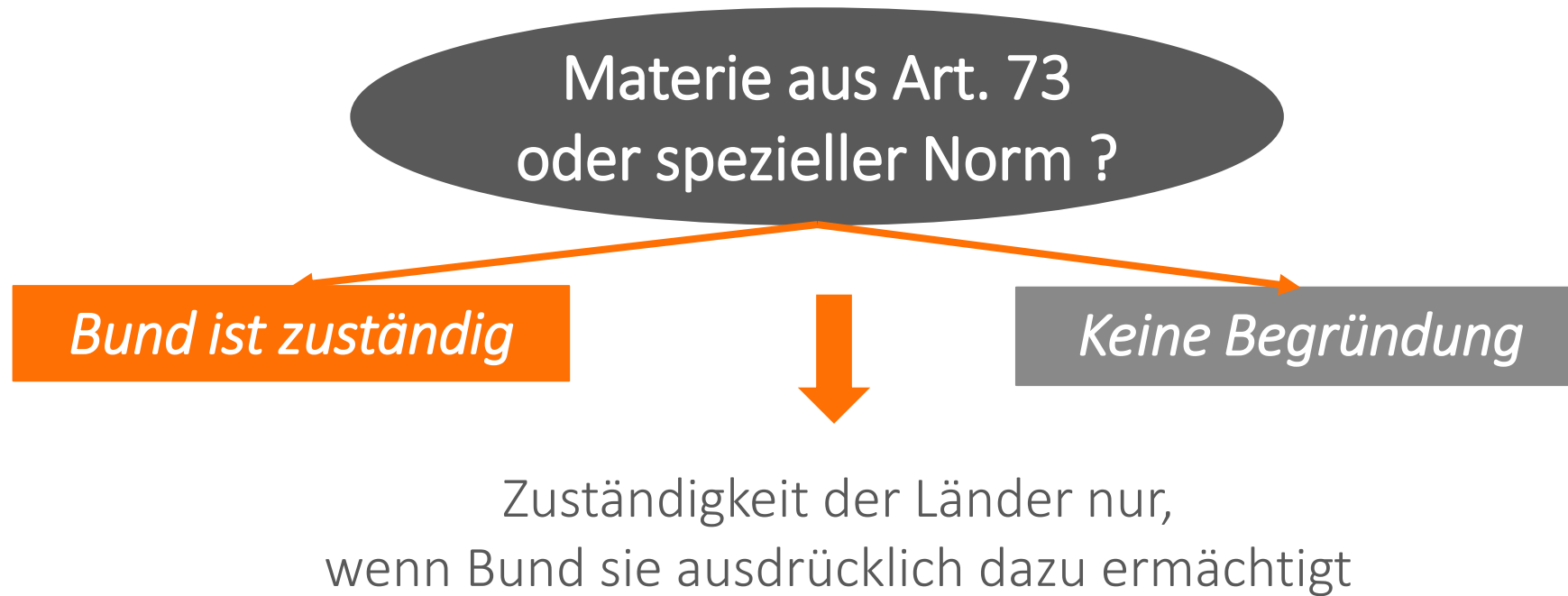
▶ Nach Art. 70 GG Länder, wenn nicht Bund ermächtigt

Geschriebene Zuweisung der  
Kompetenz an Bund

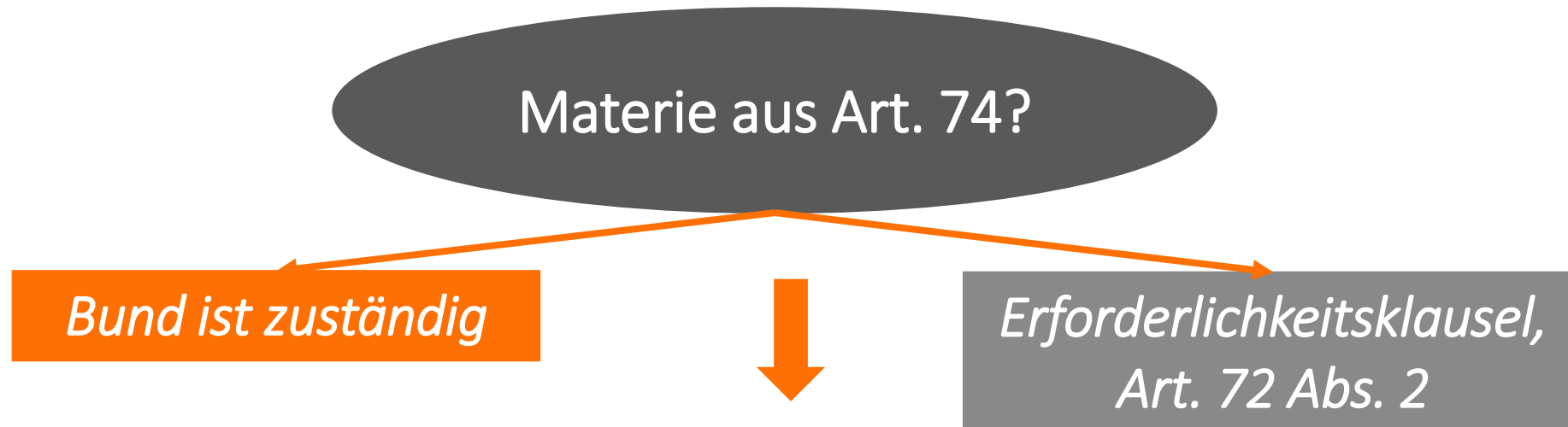
Ausschließliche  
Gesetzgebungs-  
kompetenz, Art. 71 GG,  
für die Bereiche des  
Art. 73 GG

Konkurrierende  
Gesetzgebung aus Art.  
72 GG,  
Bereiche des Art. 74 GG

## Prüfung



 Prüfung



Beachte: Abweichungskompetenz  
der Länder gemäß Art. 72 Abs. 3



## Erforderlichkeitsklausel

Begründungspflicht des Bundes

BVerfGE  
106, 62

Für spezielle Materien  
des Art. 74 Abs. 1  
normiert (Aufzählung in  
Art. 72 Abs. 2)

Gleichwertige  
Lebensverhältnisse oder  
Wahrung der Rechts-  
/Wirtschaftseinheit;  
Gesamtstaatliches  
Interesse

 Nicht im GG geregelt

„Kraft Natur der Sache“

Sachverhalt kann vernünftigerweise  
nur vom Bund geregelt werden, z.B.  
„Tag der Deutschen Einheit“,  
Festlegung der Bundeshauptstadt



## ▶ Nicht im GG geregelt

„Kraft Sachzusammenhang“

Bund hat die Kompetenz in einem Gebiet, darf damit sinnvollerweise zusammenhängende Gebiete auch regeln, bspw. Parteienrecht => Rundfunkzeiten für Wahlwerbung

 Nicht im GG geregelt

Annexkompetenz

Bund hat Kompetenz für ein Gebiet,  
kann ergänzende Fragen regeln, die  
für wirksame Durchführung  
unerlässlich sind – etwa Luftverkehr  
=> Abwehr von Gefahren für diesen

 Art. 50 GG

Mitwirkung der Länder

Bei der Gesetzgebung,  
Verwaltung des Bundes und in  
EU-Angelegenheiten durch den  
Bundesrat

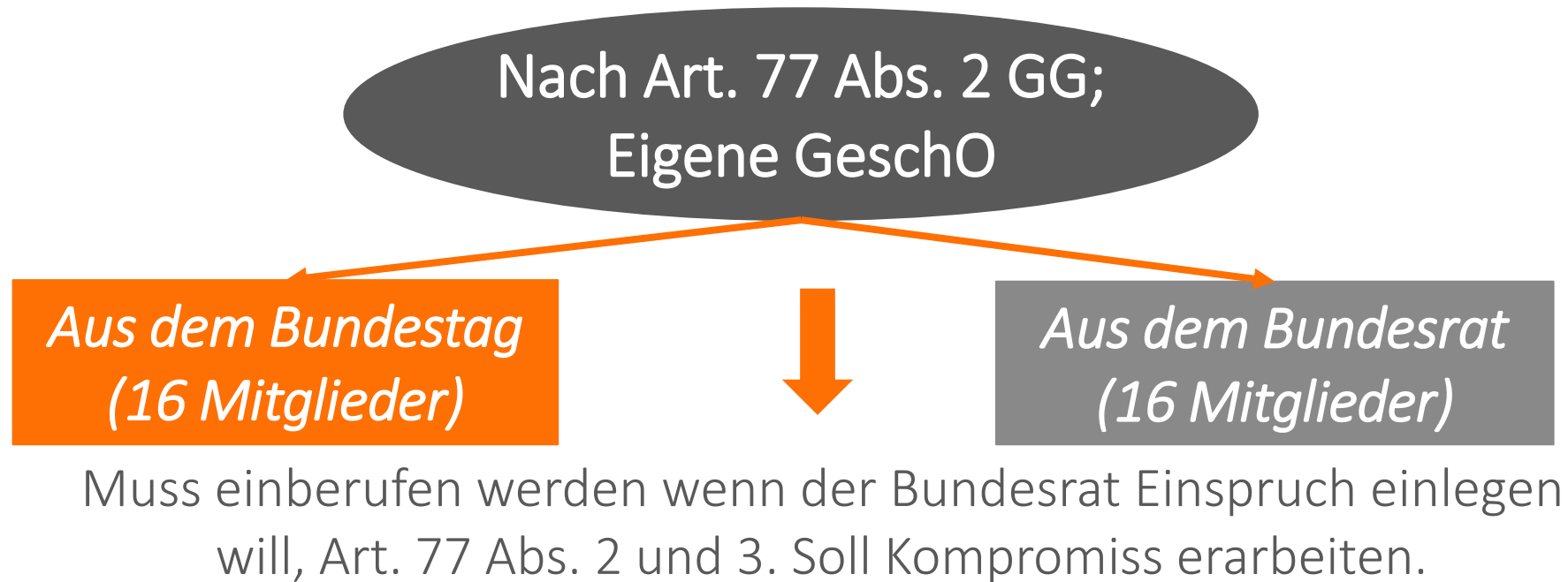


## Zwei-Kammer-System

Durch den Bundestag:  
Drei Lesungen,  
Abstimmung nach Artt.  
70-78 GG; GeschO BT

Durch den Bundesrat:  
Zustimmung oder kein  
Einspruch, Art. 78 GG

## Vermittlungsausschuss



## Einspruch: Art. 77 Abs. 3 GG

Durch den Bundesrat

Dieser wendet sich gegen ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz – der Einspruch kann jedoch durch den Bundestag überstimmt werden



## ▶ Abstimmung, Art. 51 GG

Durch Landesvertreter  
(Landesregierungen),  
Abs. 1

*Stimmenanzahl bemisst sich  
nach Bevölkerung, Abs. 2*

*Stimmen können nur einheitlich  
abgegeben werden, Abs. 3 S. 2*

Wenn sich die Vertreter eines Landes nicht einigen können  
verfallen alle Stimmen dieses Landes



Durch den Bundestag, Art. 77 Abs. 4

Bei Einspruch mit einfacher Mehrheit im BR (35 von 69):  
Überstimmung im BT mit Mehrheit der Mitglieder

Einspruch mit 2/3 Mehrheit im BR (46 von 69): **Überstimmung im BT mit 2/3 Mehrheit und Mehrheit der Mitglieder**

## ▶ Rechtsstaat

Aus Art. 20  
Abs. 3 GG (vgl. auch  
Art. 23 I und 28 I GG)

Vorrang und Vorbehalt  
des Gesetzes



Justizgrundrechte, Art. 101 ff.  
GG

Bindung an Recht und Gesetz



## ▶ Begriff „Gesetz“

Gesetze im  
formellen Sinne

Gesetz i.e.S.

Rechtssätze die  
von einem  
Parlament erlassen  
wurden.

Gesetze im  
materiellen Sinne

Norm

Alle Rechtssätze  
mit abstrakt-  
generellem Inhalt

abstrakt

Gilt für eine  
unbestimmte  
Vielzahl von  
Sachverhalten

generell

und für eine  
unbestimmte Vielzahl  
von Personen

## ▶ Normenhierarchie





## ▶ Normenhierarchie



## ▶ Hierarchie

Verdrängung

Bei Gleichwertigkeit

Höherwertig

Später

Spezieller

*Lex superior  
deregat legi  
inferior*

*Lex posterior  
deregat legi priori*

*Lex specialis  
deregat legi  
generali*

Abwägung der beiden Normen

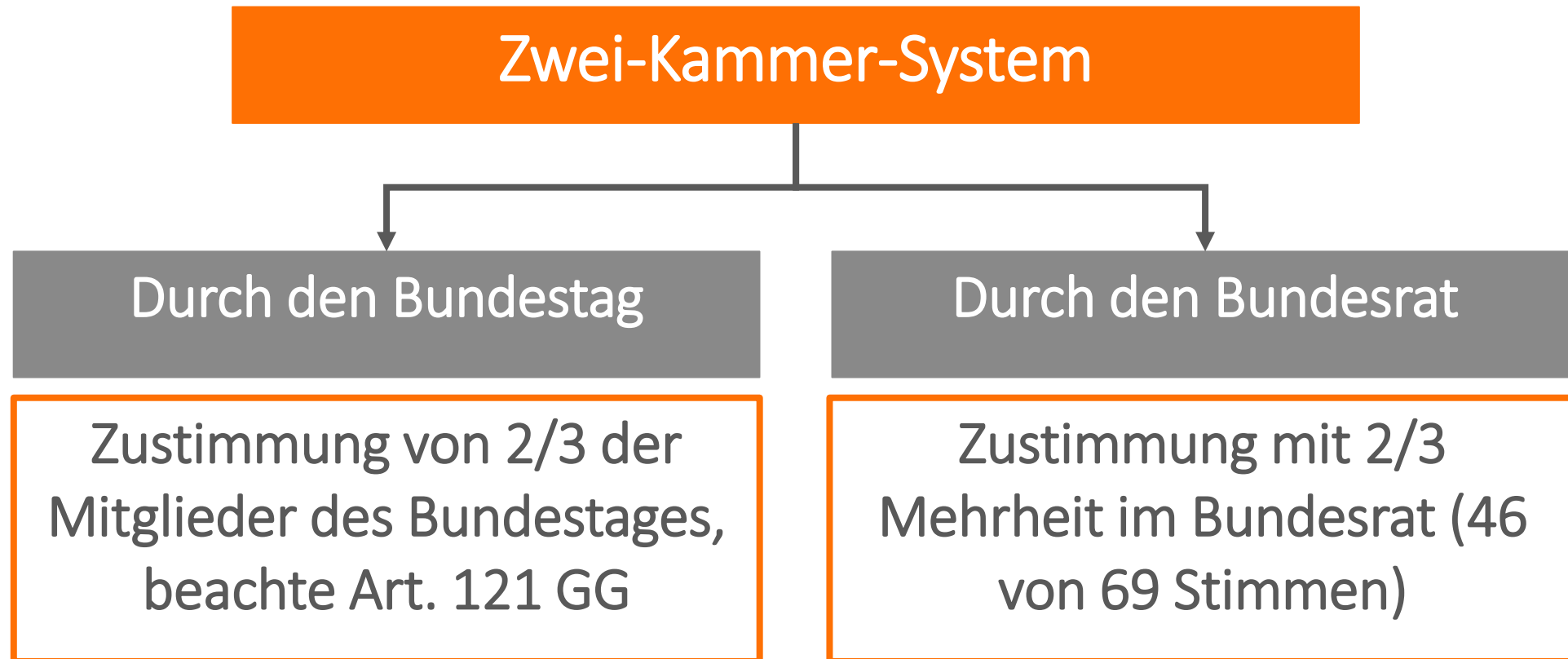
Praktische Konkordanz

Beide Entscheidungen sollen  
möglichst gleich zur Geltung  
kommen

d.h. die verdrängte Norm gelangt nicht  
zur Anwendung, ist ggf. nichtig



▶ GG-Änderung: Doppelte qualifizierte Mehrheit, Art. 79 Abs. 2 GG





## Änderung GG: Formalia

Durch Gesetz

Änderung des Wortlauts des  
Artikels

Ergänzung des Artikels

Auch möglich: Streichung

## ▶ Ewigkeitsgarantie, Art. 79 Abs. 3 GG

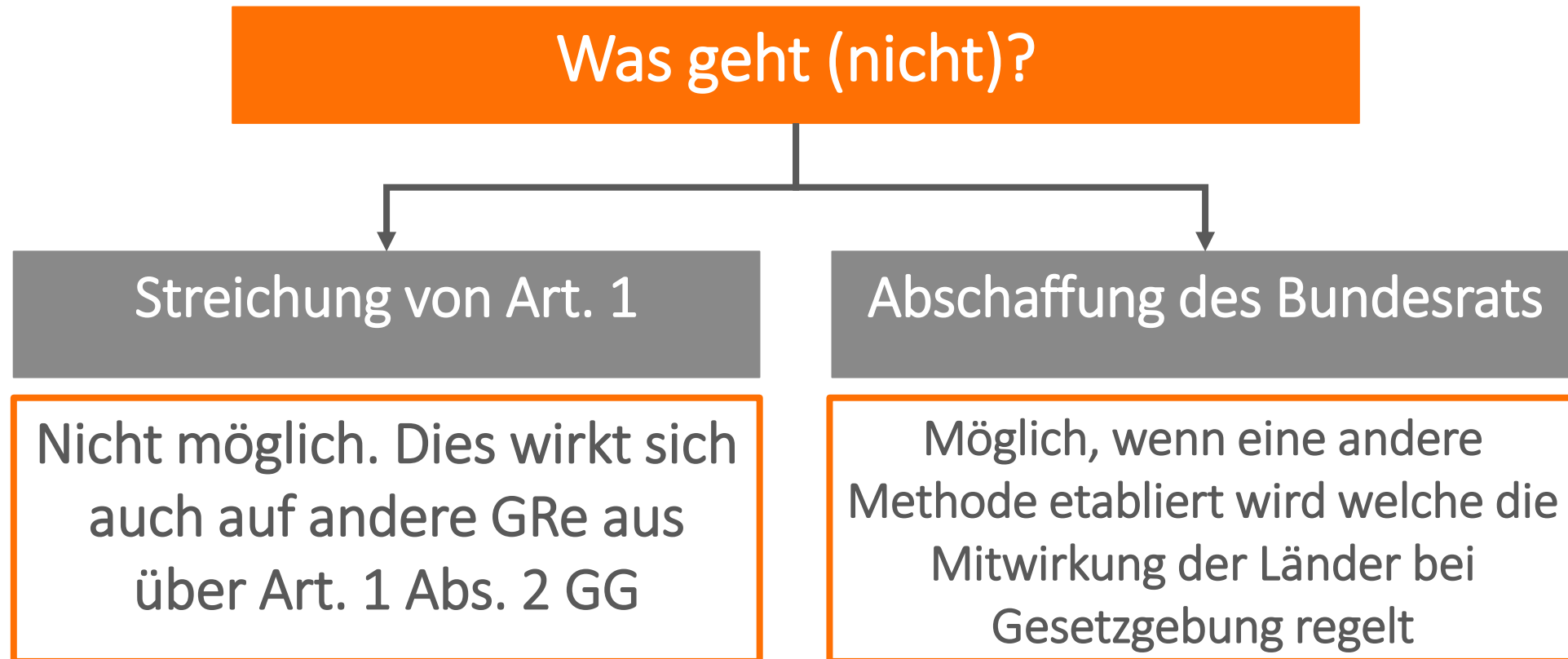
Nicht geändert werden  
können:

Aufteilung des Bundes in  
Länder, grdsl. Mitwirkung  
dieser bei Gesetzgebung

Grundsätze aus  
Art. 1 und 20 GG

Wichtig: **Grundsätze** müssen unberührt bleiben,  
d.h. kleinere Abweichungen wären möglich.

 Beispiele:



## ▶ Wie „ewig“ ist die Ewigkeitsgarantie?

Kann diese  
„ausgehebelt“  
werden?

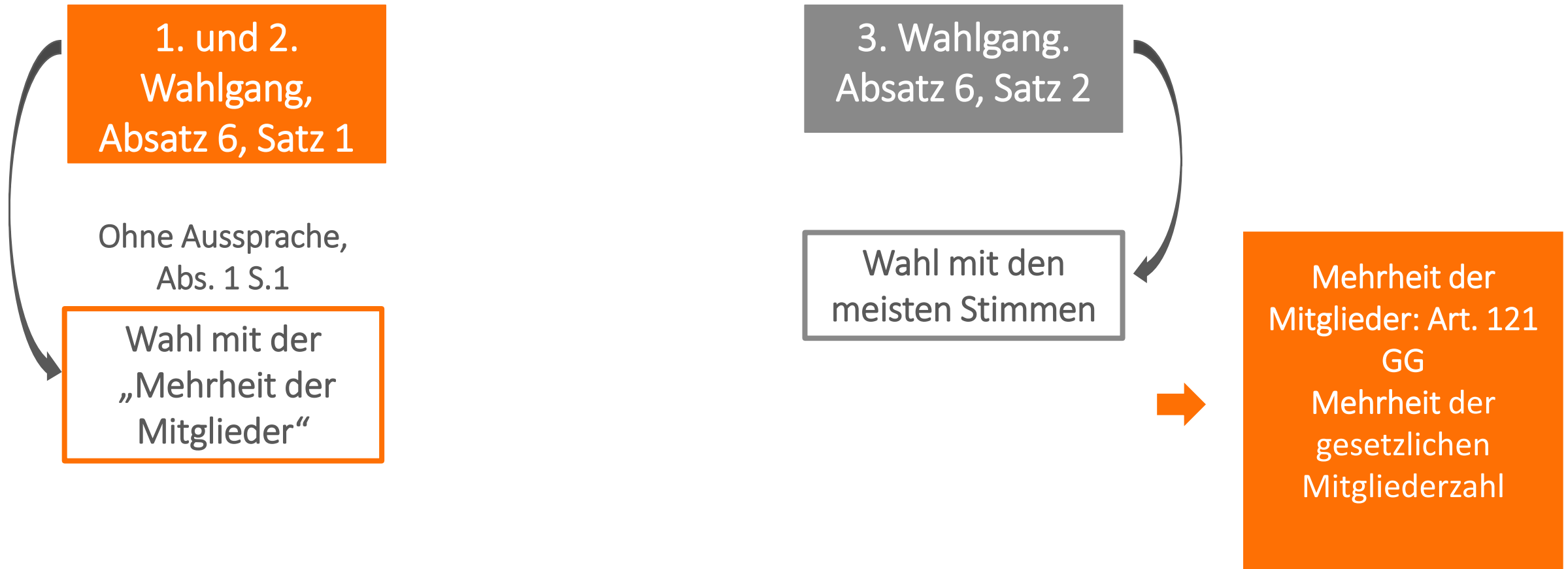
Kann Art. 79 Abs. 3 geändert  
werden?

Neue Verfassung gemäß  
Art. 146 GG?

Funktionale Interpretation: Art. 79 Abs. 3 GG kann selbst auch nicht geändert werden.  
Eine komplett neue Verfassung könnte sich aber hierüber hinwegsetzen.



## ▶ Präsidentswahl durch die Bundesversammlung, Art. 54 GG

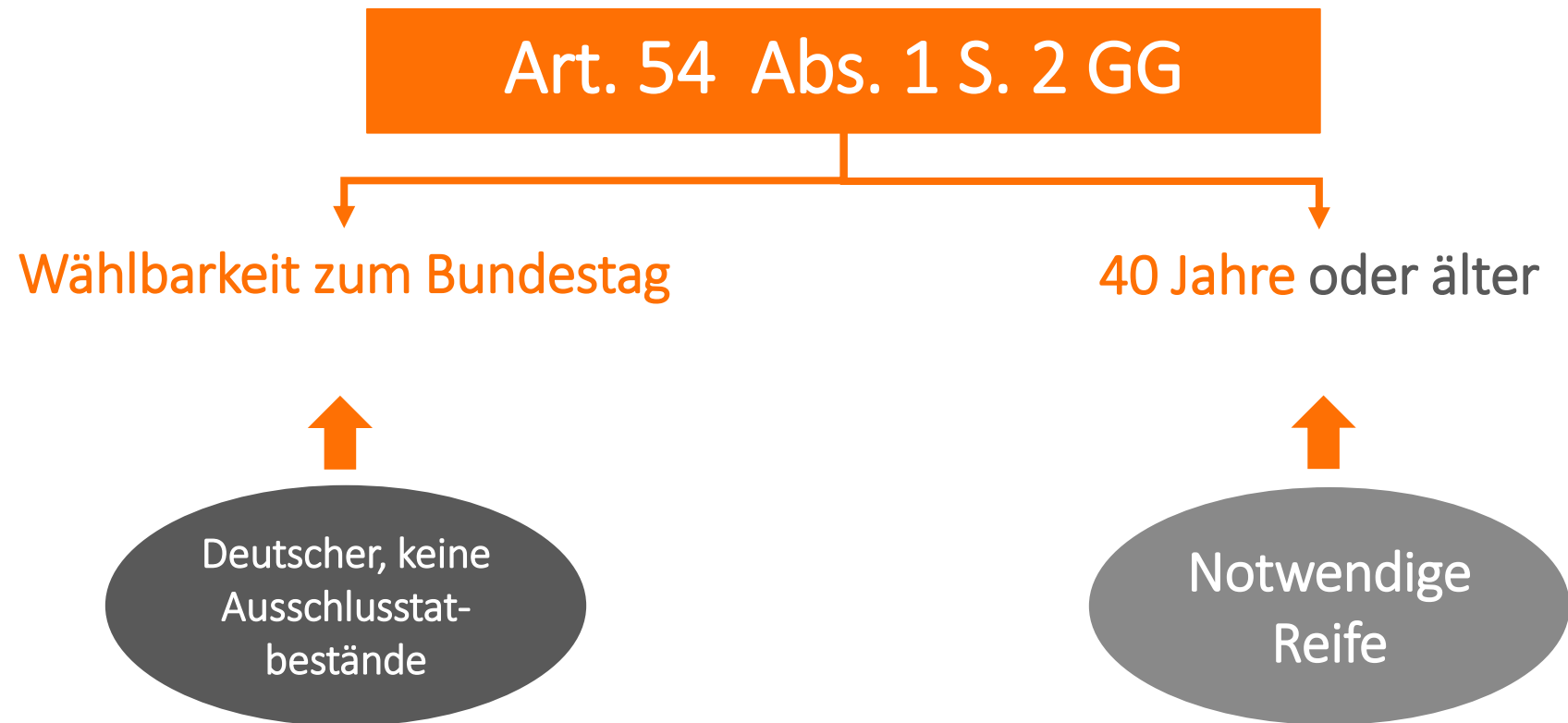




## Bundesversammlung, Art. 54 GG

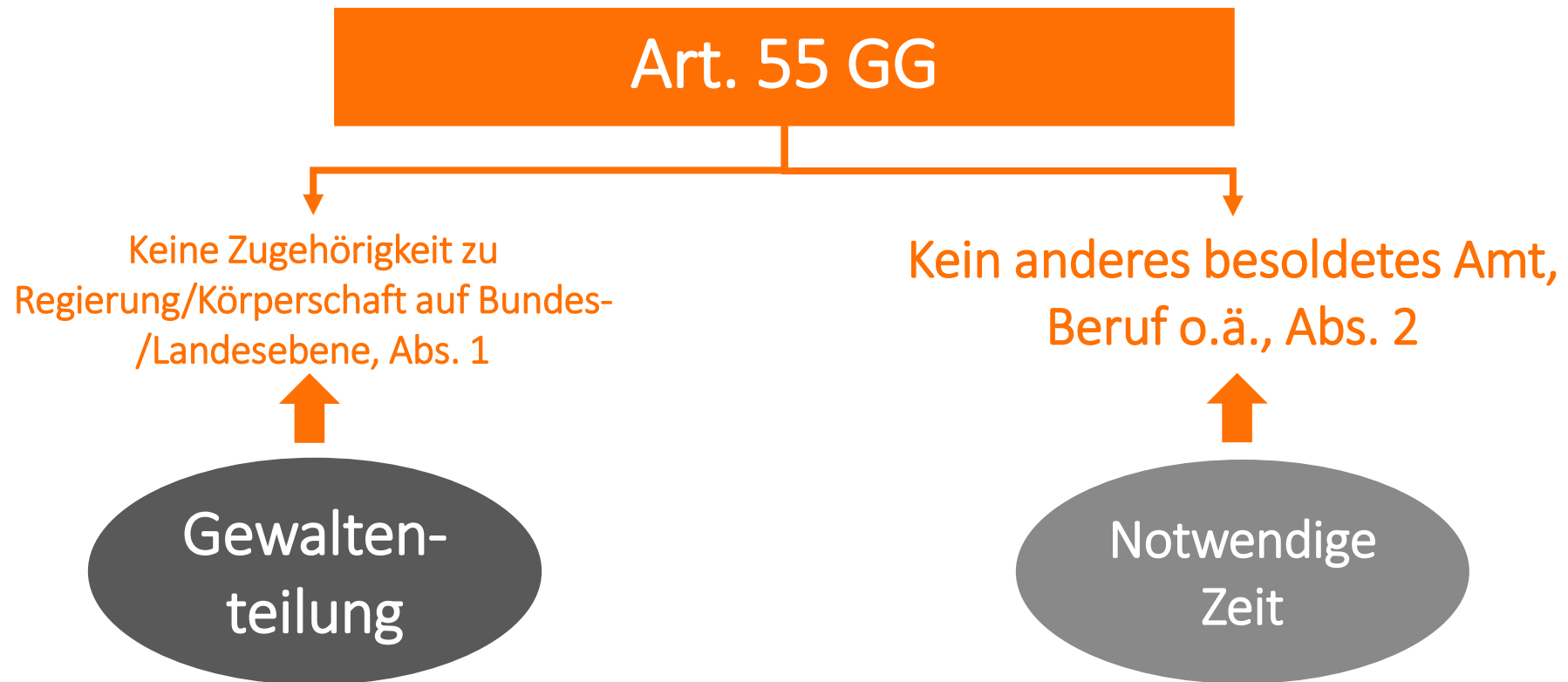
Alle Mitglieder des Bundestages plus  
gleiche Anzahl Vertreter aus den  
Ländern, Art. 54 Absatz 3

## Voraussetzungen





## ▶ Unvereinbarkeiten







## Art. 54 Absatz 2 GG

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; der Bundespräsident kann vorher zurücktreten (vgl. Art 57 GG)

Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig (Satz 2); d.h. es sind zwei mal fünf Jahre oder ein „Aussetzen“ für eine Amtsperiode

## Präsidentenanklage, Art. 61 GG

Keine Abwahl möglich

Eine Abwahl des Bundespräsidenten innerhalb der fünfjährigen Amtszeit ist nicht vorgesehen. Es gibt nur die Möglichkeit der Absetzung durch das BVerfG auf Antrag von 2/3 des Bundestages und –rates.

---

# Crashkurs Staatsrecht

## Teil I: Staatsorganisation

### 4. Parteien und Verfahren

Dr. Thomas Weiler

 Parteien im GG und PartG:

Art. 21 GG, § 1 PartG

Herausgehobene Stellung der Parteien. Eigene Nennung im Grundgesetz, spezifische Pflichten und Rechte!

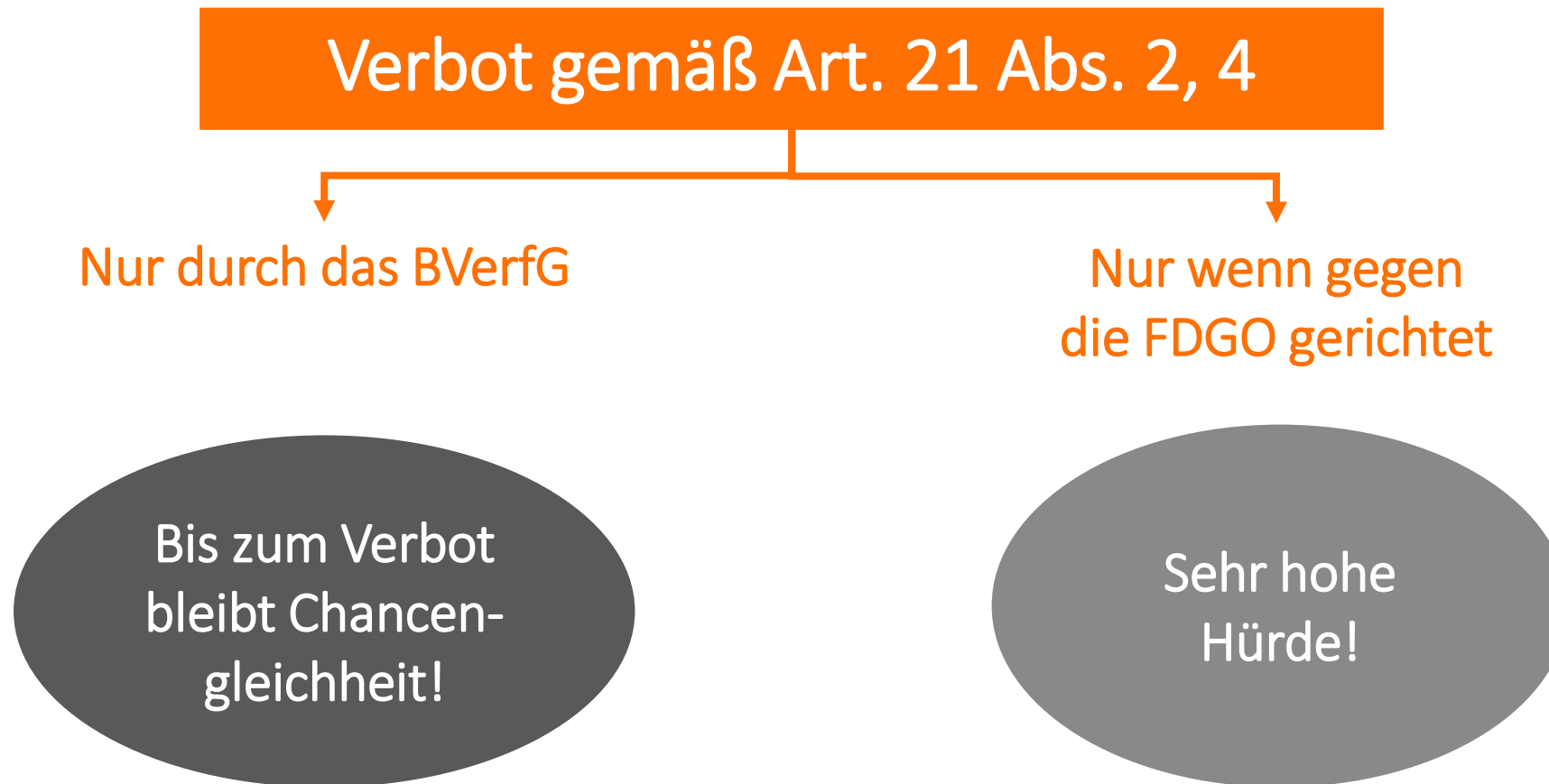
▶ Nach Art. 21 Abs. 1 GG und Parteiengesetz

Mitwirkung bei der  
politischen Willensbildung

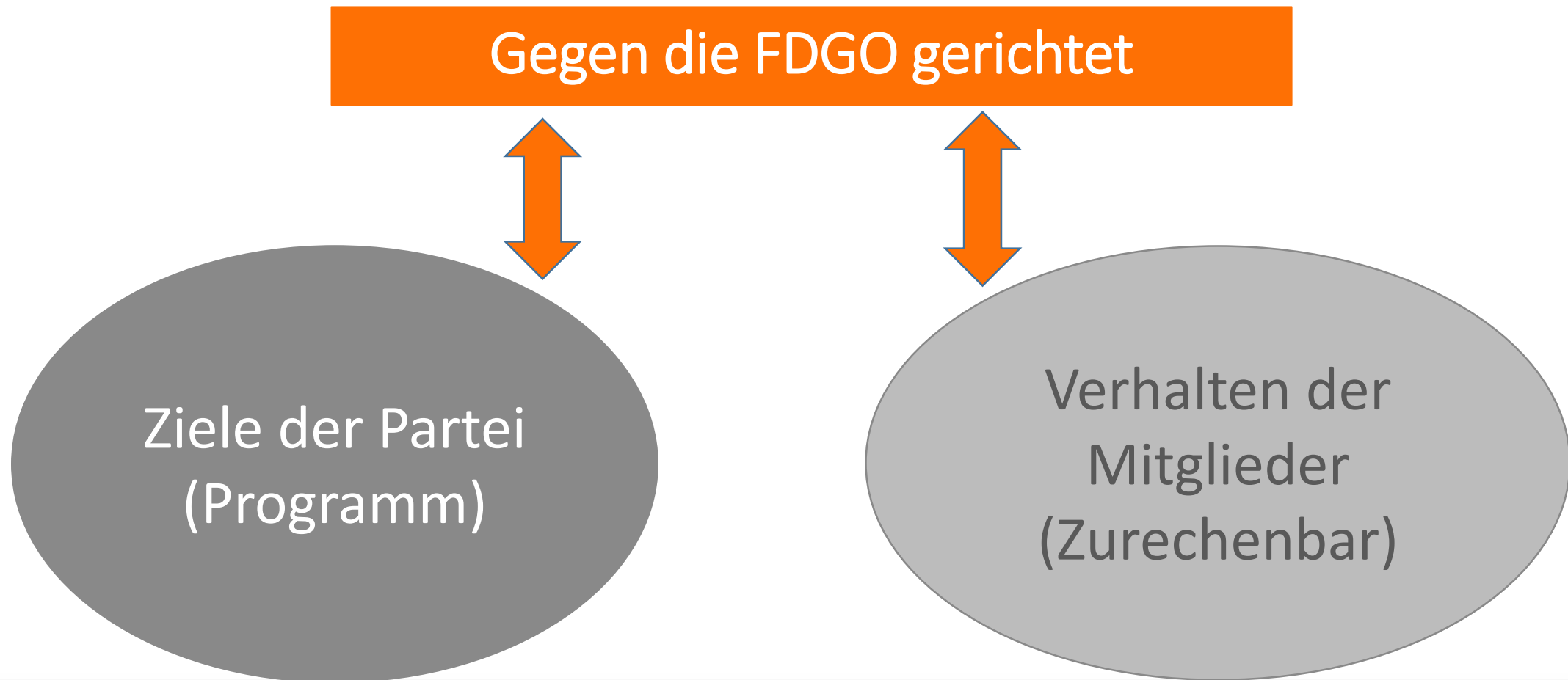
Parteien sind das Scharnier zwischen den Gewählten und den Wählern, sie schlagen die Brücke vom Volk zu den Parlamenten usw.

Ausformuliert im PartG, insbesondere § 1 Abs. 2: politische Bildung, Einflussnahme auf Politik, „lebendige Verbindung zwischen Volk und Staatsorganen“

## ▶ Das eigentliche „Parteienprivileg“



 Verbotgrund:



## FDGO: Keine Legaldefinition

Durch BVerfG

 Nicht abschließend,  
u.a.:

Ausschluss von  
Gewalt- und  
Willkürherrschaft

Rechtsstaat

Gewaltenteilung

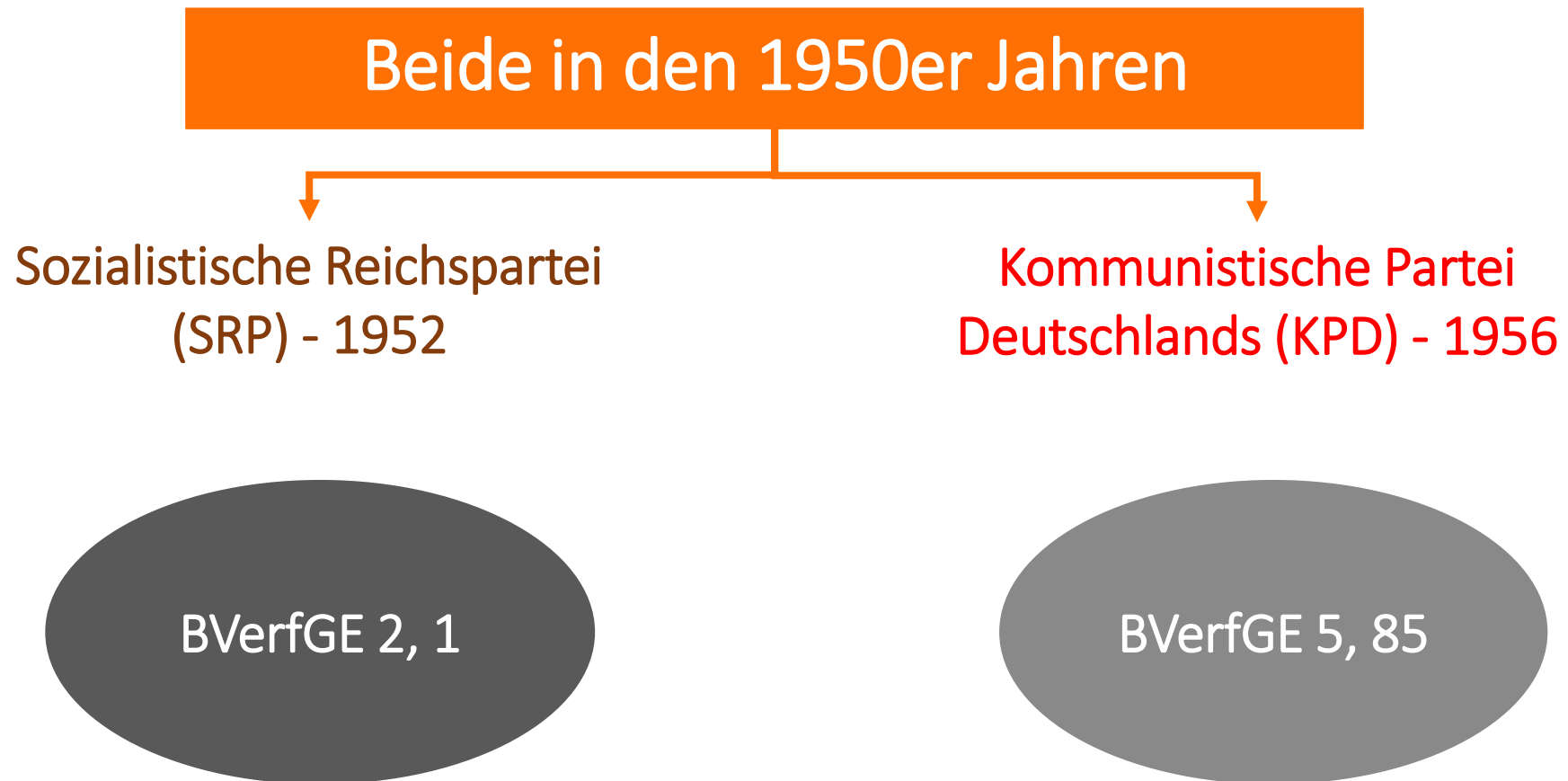
Recht auf Bildung  
und Ausübung  
einer Opposition

Selbstbestimmung  
des Volkes

Menschenrechte



## Lediglich zwei Parteiverbote



## Weitere Einschränkung durch BVerfG:

Tatsächliche Gefährdung ?

Bestrebungen allein reichen nicht aus  
– die zu verbietende Partei muss ihre  
Ziele auch erfolgreich durchsetzen  
können („darauf ausgehen“).

## ▶ Reaktion auf BVerfG-Entscheidungen

### Verfahren gegen NPD 2001-3; 2013-7

Parteiverbotsverfahren  
scheitert erneut

BverfG, 17.01.  
2017 - 2 BvB  
1/13

Plan: Ausschluss von der  
staatlichen Finanzierung

Neueinführung  
von Art. 21  
Abs. 3, § 46a  
BVerfGG

## Wichtige Rolle der Parteien:

### Verfassungsrechtliche Position

Da die Parteien verfassungsrechtlich notwendig sind müssen sie auch staatlich finanziert werden. Art. 21 GG regelt diese Finanzierung, ausformuliert in §§ 18-22 PartG.

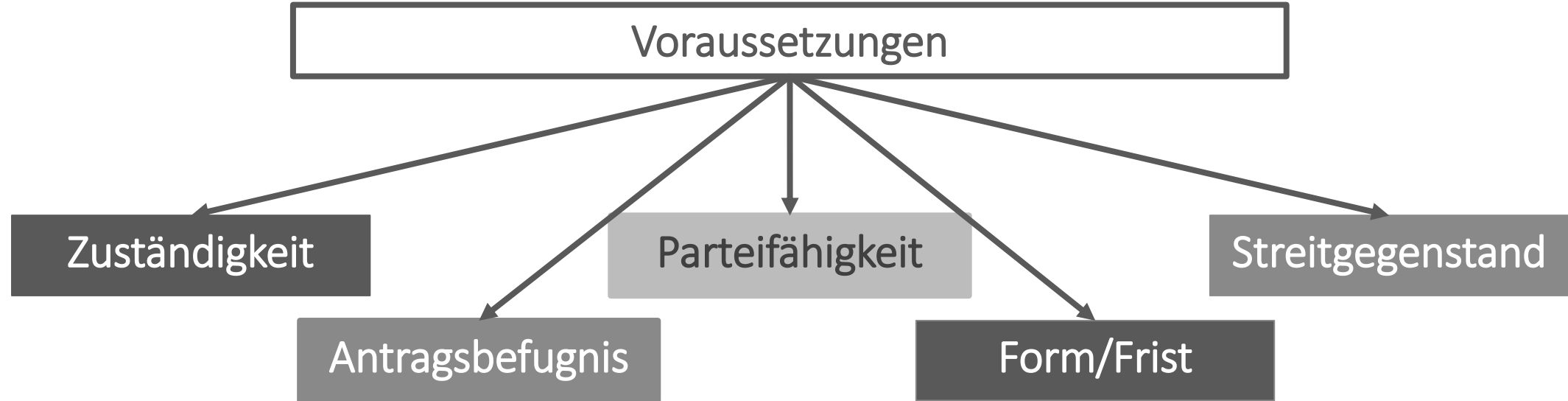
## Finanzierung:

Recht begründet Pflicht

Da Parteien staatliche  
Finanzierung erhalten müssen sie  
ihre Finanzen offen legen – Art.  
21 Abs. 1 S. 4, §§ 23-31 PartG

## ▶ Organstreit

Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG,  
§§ 13 Nr. 5, 23, 63 ff. BVerfGG



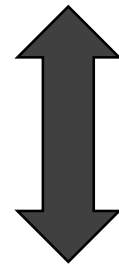
## Zuständigkeit/Parteifähigkeit

Die **Zuständigkeit** des BVerfG für das Organstreitverfahren ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG

**Parteifähigkeit von Antragsteller und Antragsgegner** sind Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 63 BVerfGG zu entnehmen:  
Oberste Bundesorgane und (gleichgestellte) „andere Beteiligte“, die im GG oder den GeschO oberster Bundesorgane eigene Rechte haben – z.B. Fraktionen im Bundestag, Bundestagspräsident, Bundeskanzler, Bundesminister, ggf. einzelnes MdB, Parteien

## Streitgegenstand

§ 64 Abs. 1 BVerfGG: Maßnahme oder Unterlassung



die den Antragsteller in seinen Rechten und Pflichten aus dem Grundgesetz verletzt oder unmittelbar gefährdet.  
Diese Maßnahme oder Unterlassung muss rechtserheblich sein  
(*BVerfGE* 60, 374, 381).





## ▶ Streitgegenstand - Beispiele

Erlass/Unterlassen  
eines Gesetzes

*BVerfGE* 73, 40, 65 –  
Nicht jedoch bloße  
Gesetzesentwürfe,  
vorbereitende  
Handlungen

Besetzung von  
Ausschüssen

Aber nicht etwa eine  
Antwort in einer  
Fragestunde,  
Rüge durch den  
Bundestags-  
präsidenten

Nichtgewährung des  
Fraktionsstatus

Verwehrt der  
Gruppierung die  
Rechte als Fraktion

Beispiele –  
insgesamt viele  
Varianten!

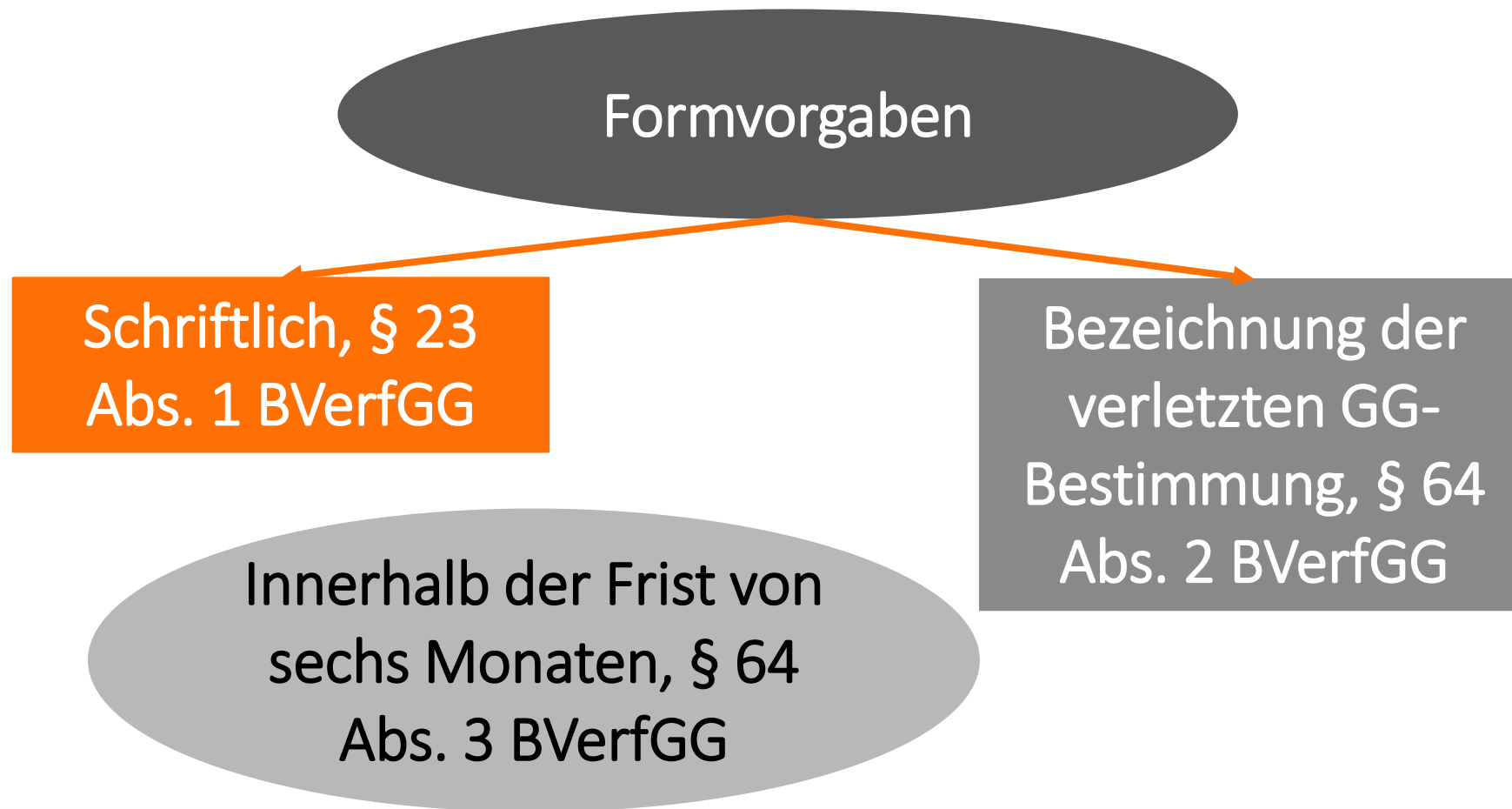


## ▶ Antragsbefugnis

§ 64 Abs. 1 BVerfGG: Geltendmachung der Verletzung von Rechten und Pflichten, die durch das Grundgesetz übertragen sind

Der Antragsteller muss geltend machen, durch die angegriffene Maßnahme in seinen verfassungsrechtlichen Rechten und Pflichten oder in denjenigen des Organs, dem er angehört, verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

 Form/Frist



## ▶ Abstrakte Normenkontrolle

Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG,  
§§ 13 Nr. 6, 23, 76 ff. BVerfGG

Voraussetzungen

```
graph TD; A[Voraussetzungen] --> B[Antragsberechtigung]; A --> C[Antragsgrund]; A --> D[Besonderes Klarstellungsinteresse]; A --> E[Antragsgegenstand];
```

Antragsberechtigung

Antragsgrund

Besonderes  
Klarstellungsinteresse

Antragsgegenstand



## ▶ Antragsberechtigung/Antragsgegenstand

Die **Antragsberechtigten** sind in § 76 BVerfGG abschließend genannt: Die Bundesregierung, jede Landesregierung,  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Bundestages. Es gibt keinen Antragsgegner (nicht-kontradiktorisches Verfahren)

**Antragsgegenstand** kann jede Rechtsnorm des Bundes oder eines Landes jeglicher Rangstufe (formelles Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung) sein. Grundsätzlich muss es sich bei der zu prüfenden Norm um **bestehendes, geltendes Recht** handeln, es reicht wenn diese verkündet ist (also ggf. auch vor In-Kraft-Treten).



## Antragsgrund

Zulässiger Antragsgrund sind lt. GG Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die Vereinbarkeit des Prüfungsgegenstandes mit höherrangigem Recht (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG); gemäß BVerfGG die Überzeugung von der Nichtigkeit der Norm (§ 76 BVerfGG).

Die niederrangige Norm muss verfassungsgemäß interpretiert werden, d.h. Zweifel reichen aus (*BVerfGE* 96, 133, 137).



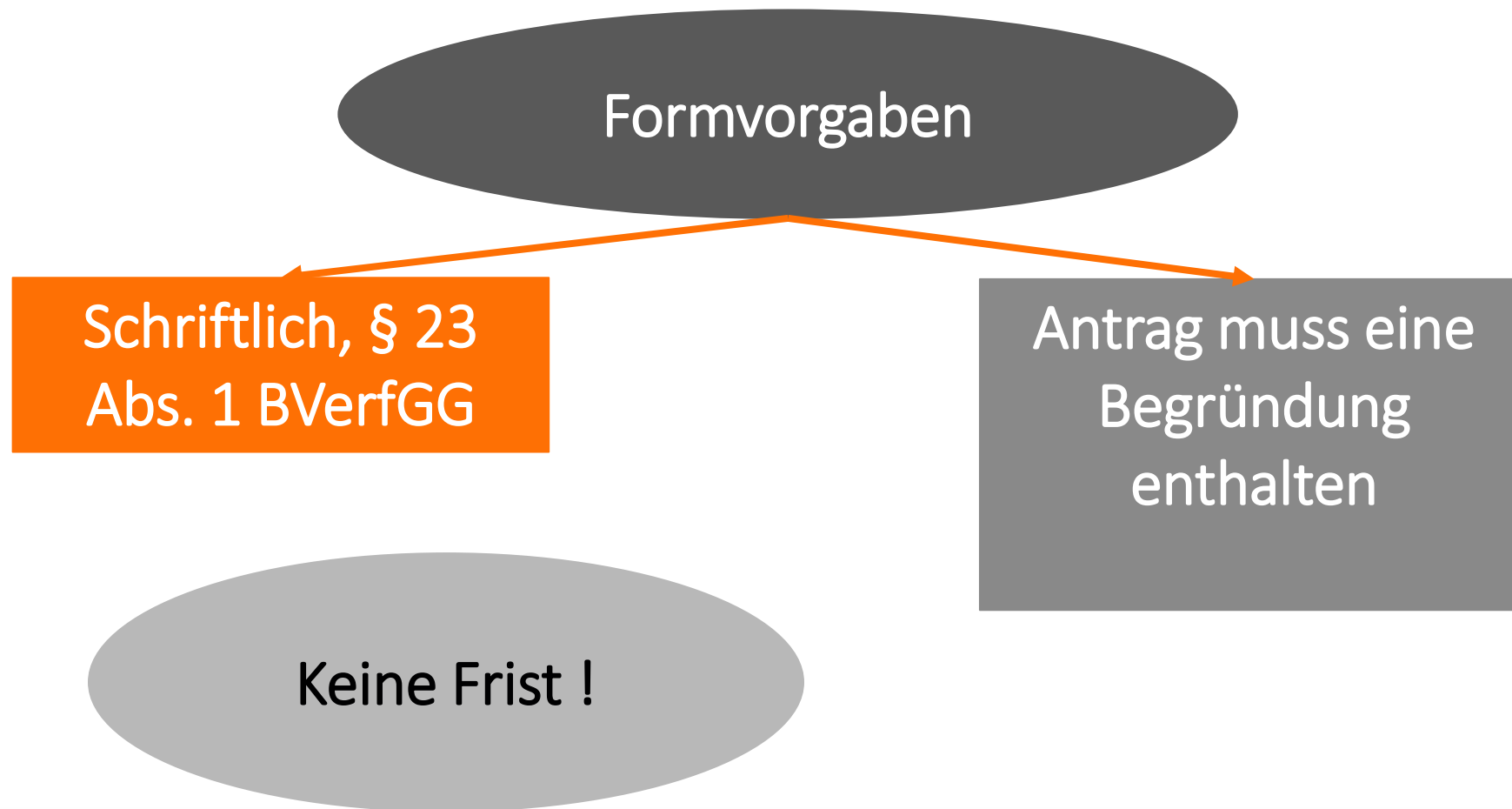
## ▶ Besonderes Klarstellungsinteresse

Das BVerfG verlangt jedoch als ungeschriebene Voraussetzung ein „besonderes objektives Interesse an der Klarstellung der Geltung“ der Norm.

Ein solches Interesse wird bei einem Antrag auf Normverwerfung (§ 76 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG) als gegeben angesehen, wenn der Antragsteller von der Nichtigkeit „überzeugt“ ist. Im Falle eines Antrags auf Normbestätigung (§ 76 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG) wird verlangt, dass eine zuständige Stelle die fragliche Norm tatsächlich nicht angewendet hat.

Ein Rechtsschutzbedürfnis ist nicht notwendig, der Antragsteller muss also nicht betroffen sein. Es handelt sich um eine Möglichkeit etwas klarzustellen.

 Form/Frist





## ▶ Bund-Länder Streit

Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG,  
§§ 13 Nr. 7, 23, 68 ff. BVerfGG

Reihenfolge  
nicht  
zwingend!

Voraussetzungen

Zuständigkeit

Antragsbefugnis

Parteifähigkeit

Form/Frist

Streitgegenstand



## ▶ Zuständigkeit/Parteifähigkeit

Die **Zuständigkeit** des BVerfG für den Bund-Länder Streit ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 3 GG, § 13 Nr. 7 BVerfGG

**Parteifähigkeit von Antragsteller und Antragsgegner** sind § 68

BVerfGG zu entnehmen:

Für den Bund: Die Bundesregierung

Für das Land: jeweilige Landesregierung

## Streitgegenstand

Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG

Bund



Land

Rechte und Pflichten von Bund und Ländern, insbesondere:  
Streitigkeiten über die Ausführung von Bundesrecht (*durch die Länder*) oder bei Ausübung der Bundesaufsicht



## ▶ Antragsbefugnis

§ 69 BVerfGG verweist auf § 64 BVerfGG:  
Geltendmachung der Verletzung von Rechten und  
Pflichten, die durch das Grundgesetz übertragen sind

Der Antragsteller muss geltend machen, durch die angegriffene Maßnahme in seinen verfassungsrechtlichen Rechten und Pflichten oder in denjenigen des Organs, dem er angehört, verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

▶ Form/Frist

